

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer abschaffen
?!

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
Meike 28.08.2007 19:36	Gruß an Alle, in mehreren Themen wurde immer wieder von Aufstellerseite die Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer moniert, aber soweit ich gesehen habe, kein eigenständiges Thema dazu angelegt. Ich begeben mich jetzt auf ein Gebiet, welches nicht meine Schwerpunkttätigkeit ist, - muss ich gleich vorweg sagen-, daher Nachsicht bei vielleicht falschem terminus technicus. Ich versuche hier mal die Problematiken, die immer wieder vorgetragen wurden, zusammen zu fassen.- Werde dabei sicherlich etwas vergessen, aber Ihr werdet wahrscheinlich reichlich nachlegen. 1. Vergnügungssteuer hat Erdrosselungswirkung und ist gerade bei GGSG der neuen Generation kaum tragbar. (so die Aufsteller) Von Seiten der Kommunen weiß ich, dass die neuen Vergnügungssteuersatzungen meist sehr arbeitsintensiv sind und wenn man sich im Produkthaushalt befindet mit den Personalkosten und Kosten innere Verwaltung fast ein Nullsummenspiel darstellen. - vor allem bei Kommunen mit geringem Steuersatz Die Vergnügungssteuer als solches stellt eine Bagatellsteuer dar, welche nach Landesrecht abgeschafft werden kann. - habe auch jetzt gelernt, dass die Bayern das schon längst gemacht haben und daher einige "Steuerflüchtlinge" aufnehmen mussten- Wenn eine Bagatellsteuer abgeschafft wird, wird üblicher Weise über einen Lastenausgleich die Kommune entschädigt. 2. Umsatzsteuer ist aufgrund europarechtlicher Diskrepanzen beim gewerblichen Glücksspiel nicht anwendbar. (so musste ich lernen - habe davon keine Ahnung und nehme es mal so hin) Ich stelle hier mal zur Diskussion,- gerade mit Blick auf einen Glücksspielstaatsvertrag, wo sich ohnehin nun alle Länder immer wieder mit der Thematik Glücksspiel gewerblich / staatlich gemeinsam auseinander setzen müssen-, wie wäre es, wenn man die Umsatzsteuer und Vergnügungssteuer abschafft, bzw. gar nicht wieder nachzubessern versucht, einen klaren Schnitt macht und alle, d.h. gar gewerbliche und staatliche müssten feste Abgaben nach Spieleinsatz bezahlen. - Wer jetzt ruft, dass geht nicht, weil die Auszahlungen so hoch sind, sollte bedenken, dass bei den Slotmachines in der Spielbank auch um die 92% AQ vorhanden ist und über den Prozentsatz kann man ja diskutieren.- Dies könnte man natürlich nur hinbekommen, wenn es gesetzlich (endlich) vorgeschrieben wird, dass an einer fest definierten Schnittstelle im GGSG und UHG ein fest definierter Auslesestreifen monatlich gezogen werden muss und aufbewahrt werden muss. Beim staatlichen Spiel ist zumindest in der Spielbank eh das "Finanzamt" dabei und beim staatlichen Lotto / Wette müsste man sich was adäquates überlegen. Da Ihr ohnehin monatlich Eure Umsatzsteuervoranmeldungen abgibt, könnte man da gleich einen zusätzlichen Bogen dran hängen, Spieleinsatzsteuer. Und um den ganzen "Steuerflüchtlingen" in den Vereinen Herr zu werden, müsste man das Steuerstrafrecht etwas anziehen, d.h. bei Feststellung, dass jmd. Geräte aufstellt,

Autor	Beitrag
	deren Spieleinsatz steuerlich seit drei Monaten nicht angegeben wurde, wird sofort das Gerät eingezogen. Was sagt Ihr dazu? Gruß Meike
AlsunaSB 28.08.2007 20:51	Hy Meike , heißes Tema was du da ansprichst, aber wir sind ja nichts anders gewohnt von dir. Das Unwort 2006 „Spieleinsatzsteuer“ !!!! So manche Politiker haben dieses Wort doch zu ernst gemeint und wollten die Besteuerung der Spieleinsätze. Und wenn ich das richtig verstanden habe hast du das auch so gemeint. 15000€ rein und darauf dann die Spieleinsatzsteuer von 10%. Sind 1500€ 85% AQ sind dann : 12750€ raus (Gewinne) Nettokasse GSG: 2250€ Abzüglich 1500€ Spieleinsatzsteuer von 10% Kasse : 750€ ?(Casinos : 35000€ rein und darauf dann die Spieleinsatzsteuer von 10%. Sind 3500€ 92% AQ sind dann : 32200€ raus (Gewinne) Nettokasse GSG: 2800€ Abzüglich € Spieleinsatzsteuer von 10% Kasse : -700€ :respekt: Und schon war das Chaos da. :brief: Aber die Casinos würden sich glaub ich noch viel mehr über eine Spieleinsatzsteuer freuen. Gruß Stefan

Autor	Beitrag
Meike 28.08.2007 21:22	Hallo Stefan, sorry werde Euer Unwort 2006 natürlich nicht mehr verwenden. Nennen wir es besser "Spieleinsatzabgabe". Dieses Wort hätte auch den Charme, dass man es anders als bei einer Steuer mit einer Zweckbindung belegen könnte. Z.B. 50 % der Abgaben müssten für eine "richtige" Glücksspielaufsicht mit Kontrollstellen, Infopool u.a. Kleinigkeiten und die Glücksspielsuchtberatung / -vorbeugung verwendet werden und die restlichen 50 % für den Lastenausgleich der Kommunen und das Land. Von % hatte ich ja noch gar nicht gesprochen, aber 10% Spieleinsatzabgabe finde ich persönlich zu viel, weil Ihr sollt ja auch noch von etwas leben, investieren und die Einkommensteuer wollen wir nicht vergessen. Wenn man jetzt von ca. 2 % ausgehen würde, dann fände ich das auch O.K. Und wenn man eine richtige Glücksspielaufsicht hätte, dann würde man auch schneller Herr über die Fungames, die Herrschaften ohne Steuerambitionen und die illegalen Zocks werden. Gruß Meike
ToshBerlin 29.08.2007 00:57	Hallo Meike, also ich (und nicht nur ich :D) hätte nix gegen Deinen Vorstoß diese beiden Steuern abzuschaffen! Was die gemeinsame Schnittstelle angeht - nur her damit! Würde ich sehr begrüßen wenn es eine Schnittstelle nicht nur für Automaten ist und NUR wenn ALLE Glücksspielveranstalter, also auch die Spielbanken und Lottogesellschaften, Toto und Pferde- und Sportwetten etc. per GESETZ dazu verpflichtet bzw. rangezogen werden! GLEICHHEIT FÜR ALLE! Ob Staatsmonopol oder gewerbliche Anwendungen/Austragungen! Greetz Euer Tosh

Autor	Beitrag
Zeuss 01.09.2007 00:44	Meike Ich würde einfach mal für mich und einige andere auch reden wenn ich sage das ein gewisser Vergnügungssteuersatz wie 5-8 % vom Saldo 2 als Abgabe gerechtfertigt wäre, immerhin sind die Seriösen betreiber daran Interessiert das es fair zugeht auf dem Markt, was die Spielbanken angeht, da kann ich nur sagen sollte etwas passieren, es gibnt zuviel ungleichheiten, eine Beschränkung der Anzahl der Geräte sollte es geben, dennoch sind nicht alle Kunden der Spielbanken unsere. In vielen meiner Spielhallen wo auch Spielbanken sind habe ich Kunden die in kein Automatencasino gehen. 1 Spielahhle 2 Türen weiter von einem Casino, ist eine meiner besten Hallen, es ist halt unterschiedlich. Dennoch sollten wir als Vernünftige Menschen eine gewisse Steuer bezahlen, ich meine nur eine Nettoergebnissteuer ist zumutbar, einsätze wie wir in Hamburg und Leipzig haben sind eine Schweinerei, und wir werden bestimmt Schadensersatzansprüche stellen, auch für die Hallen die wir deshalb zugemacht haben. vom Saldo 2, 5-8% ist Fair für jede Komune oder Stadt. Umsatzsteuer, naja leider gehört das Geldspiel nicht zu den Waren des täglichen Bedarfs udn kann leider nicht mit 7 % versteuert werden *ggg* Ansonsten haben wir in der BRD eine Umsatzsteuer und daher sollten wir die bezahlen, sowie die Casinos auch ;)
magnum 01.09.2007 10:05	:moin: Geldspiel gehört zwar nicht zu den Waren des tägl. Bedarfs, ist aber lt. 6.EG-Richtl. von der USt. zu befreien.:rolleyes: Wo bezahlen die Casinos denn Umsatzsteuer?:wut: :wut: :kopfkratz: :kopfkratz: :danke:
Zeuss 01.09.2007 13:22	Magnum Wie gesagt die Casinos sollen auch zahlen wenn wir schon bezahlen. Das wir von der USt. befreit sein sollten ist uns allen hier klar, vielen Dank für den Hinweis, leider ist es nicht so.

Autor	Beitrag
Corleis 01.09.2007 18:23	Ich bin zwar kein Finanzverwaltungsexperte, jedoch kann auch ich mir vorstellen, dass der Verwaltungsaufwand für die Vergnügungssteuer der Gemeinde sehr hoch ist. Auf der anderen Seite sind komunale Abgaben, die auf der Basis eines "Vergügungssteuersatzes" nach Einsatz oder Netto Kasse erhoben werden, immer auch ungerecht. Da einige Gemeinden mittlerweile nach Sätzen von 19% der Netto Kasse streben oder 8% des Spielereinsatzes erhoben wird, ist offensichtlich, dass der Gesetzgeber an einer objektiven Besteuerung, die gleichzeitig auch ein wirtschaftliches Überleben der Betriebe zulässt, nicht immer interessiert ist. Ich könnte mir vorstellen, dass wir als Gewerbetreibende in der Umstazsteuer bleiben. Eine Vergnügungssteuer als solche gehört abgeschafft. Alternativ könnte ich mir vorstellen, dass eine Konzession für eine Spielhalle zeitlich befristet für z.B. ein Jahr ausgegeben wird. - Nach Ablauf des Jahres besteht seitens des Konzessionärs Anspruch auf eine Neue. - Sollte ein Jahr lang keine Konzession neu abgefordert werden, so erlischt der Anspruch (Baugenehmigung ist neu zu beantragen) - Zur Vermeidung von Erdrosselungen darf die Konzession nicht mehr kosten als z.Zt. üblich. - Erhöhungen der Gebühren dürfen maximal 10% im Verlauf von 5 Jahren betragen. (Aus Mietrecht übernommen) - Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen. (Keine Ausfälle möglich) Vorteile: Das Geld bleibt komplett in der Gemeinde. Verwaltungsaufwand gespart. Regelungsfunktion bei der Ansiedelung von Spielstätten verbessert, da Geschlossene nach einem Jahr nicht wieder auf gemacht werden können, ohne dass die Baugenehmigung neu erteilt wird. Mein Vorschlag muß nicht jedem gefallen, aber so könnte das Problem vielleicht gelöst werden. Sicher reden wir hier auch über Mindereinnahmen seitens der Gemeinden, aber auch über erhebliche Kostensenkungen. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass Steueranmeldungen regelmäßig erfolgen (Steuerliche UB) und verurteilte Straftäter (§281 StgB) dieses Gewerbe nicht mehr ausüben dürfen. (Gewerbezentralregister, Einhaltung der SpielV) Ein weiterer Ausgleich würde über Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer kompensiert und der Unternehmer kann Investitionen, verbunden mit weiteren Arbeitsplätzen tätigen. Ich hoffe keinen gelangweit zu haben, weiss aber auch, dass derart revolutionäre Ideen nicht gerne gehört werden.:D Auch wenn nicht meine Baustelle: Eine Casinoabgabe wäre ok wenn es eine Regelung gäbe, dass die "Gehälter" der Betreiber dem Aufwand entsprechen würden. Da nach meinem Wissen die "Gehälter" nicht der Abgabe unterliegen, findet hier eine Marktwirtschaftlich unübliche Verzerrung zum Nachteil der Nutzniesser (Gemeinschaft) vor. Dem könnte Einhalt geboten werden. Staatliche Casinos müssten im Mehrheitseigentum des Staates bleiben! Auch hier könnten 49% Anteile "auf Zeit" konzessioniert werden und die Umsatzsteuer gelten.

Autor	Beitrag
	51% Des Nettoumsatzes würde direkt in die Stadtkasse fließen. Der Konzessionär hätte die Betriebskosten zu tragen.
Meike 01.09.2007 19:41	Gruß an Alle, etwas verwundert es mich schon, wie bei diesem Thema geantwortet wird, bzw. dass sich so wenige bei diesem Thema beteiligen. Hättet Ihr ein Problem mit einer Spieleinsatzabgabe von der u.a. eine "richtige" Glücksspielaufsicht finanziert würde? Ich persönlich betrachte gute, flächendeckende Überprüfungen immer auch als Wirtschaftsförderung. Gruß Meike
Corleis 02.09.2007 00:03	Schade Meike, dass du meinen Beitrag ignorierst. Es gab jetzt schon zwei mal Beiträge, die etwas anderes als eine verkappte, kommunale Mehrwertsteuer vorgeschlagen haben.:biggrin:

Autor	Beitrag
Meike 02.09.2007 07:04	Hallo David, ich habe Deinen Vorschlag nicht ignoriert. Wenn ich ständig direkt antworte wird es negativ ausgelegt, wenn ich nicht direkt antworte dann auch. - Ist schon seltsam.- Ich habe extra nicht darauf geantwortet, kann es aber gerne tun. Dein Vorschlag wäre für mich absolut inakzeptabel, weil: - er fokussiert sich nur auf Konzessionäre mit Spielhallen und auf Spielbanken und alle ohne Spielhallen und auch Illegale wären fein raus (ich bin für Gleichbehandlung) - viele Spielhallen existieren nur, weil sie sich auf alte Genehmigungen und einen Bestandsschutz berufen können, d.h. bei formalem Ablauf des Bestandsschutzes müssten sie sich einen neuen Standort suchen, weil z.B. die textliche Festsetzung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geändert wurde - die Arbeit innerhalb der Kommune würde nur vom Stadtsteueramt zum Bauamt wandern und ein niedrigerer Verwaltungsaufwand wäre überhaupt nicht erkennbar Überhaupt nicht verstanden habe ich, dass Du die Umsatzsteuer so hinnimmst. Eine "verkappte kommunale Mehrwertsteuer" habe ich nicht vorgeschlagen. Wenn es Irritationen wegen dem Wort "Lastenausgleich für die Kommune" gab, dann erkläre ich gerne was ich damit meine. In vielen Bereichen sind sogenannte "Bagatellsteuern", zu denen auch die Vergnügungssteuer gehört und die reine kommunale Steuern sind, weggefallen, bzw. es sind Finanzierungsmöglichkeiten oder offene / versteckte Subventionen des Staates weggefallen, welche die Kommunen vormals entlastete hatten. In diesen Fällen, wenn die Kommune mit Mindereinnahmen zu rechnen hat, weil z.B. dies durch ein Landesgesetz hervorgerufen wurde, bekommen sie Ausgleichszahlungen, wenn auch oft nicht in gleicher Höhe, um das Minus im städtischen Haushalt einigermaßen auffangen zu können. Um welche Arten es sich da handeln kann, kann man u.a. im Gemeindefinanzierungsgesetz nachlesen. Wenn da ein Punkt mehr mit rein kommt, dann ist das nicht "Verkapptes" sondern eine normale Sache im Rahmen der Gemeindefinanzierung. Gruß Meike P.S.: Einen Punkt hatte ich noch vergessen. In verschiedenen Themen wurde immer die "steuerfreie" Finanzierung des Personals im staatlichen Casino angesprochen. Wie ihr alle wisst, wird dort das Personal über den "tronk" finanziert. Dass der, wenn überhaupt nur über die Schenkungssteuer besteuert werden könnte, ist doch normal. In vielen Spielhallen steht doch auch ein "Sparschwein Personal" auf der Theke. Versteuert ihr die Gelder etwa?
dieter116 02.09.2007 09:10	Eine Einsatzsteuer sehe ich als Quatsch an, da nur die Kasse , also der dem Aufsteller verbleibende Betrag, besteuert werden sollte. Eine Einsatzsteuer berücksichtigt die tatsächliche Kasse nicht, da das Verhältniss Kasse zum Einsatz beträchtlich schwankt. Zum Sparschwein: Tringelder haben einen steuerlichen Freibetrag.

Autor	Beitrag
Corleis 03.09.2007 00:15	Also ich versuche hier mal zu antworten: quote----- Original von Meike - er fokussiert sich nur auf Konzessionäre mit Spielhallen und auf Spielbanken und alle ohne Spielhallen und auch Illegale wären fein raus (ich bin für Gleichbehandlung) ----- Hier würde doch aber der §284 StGB greifen, denn soviel ich weiss ist in Deutschland Glückspiel verboten, Ausnahme: Spielhallen und Casinos Die Abschöpfung hat uns GMG doch erklärt. quote----- Original von Meike - viele Spielhallen existieren nur, weil sie sich auf alte Genehmigungen und einen Bestandsschutz berufen können, d.h. bei formalen Ablaufens des Bestandsschutzes müssten sie sich einen neuen Standort suchen, weil z.B. die textliche Festsetzung im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens geändert wurde ----- Deswegen mein Vorschlag, dass ein Rechtsanspruch für ein Jahr zum erneuten Konzessionieren gelten soll. Ist doch heute auch so. Ich kann eine bestehende Konzession unter Bestandschutz neu auf unser Unternehmen anmelden. quote----- Original von Meike - die Arbeit innerhalb der Kommune würde nur vom Stadtsteueramt zum Bauamt wandern und ein niedrigerer Verwaltungsaufwand wäre überhaupt nicht erkennbar ----- Die Arbeit würde von Steueramt auf das Ordnungsamt (Verbraucherschutzamt) wandern. Das OA soll doch aber sowieso kontrollieren. Beim Bauamt ändert sich nichts. quote----- Original von Meike Überhaupt nicht verstanden habe ich, dass Du die Umsatzsteuer so hinnimmst. ----- Weil wir nach meiner Auffassung Gewerbetreibende wie der Bäcker und der Friseur sind. Unser Angebot ist im Gegensatz zum Casino kein Glückspiel. Wir bieten doch berechnetes Spiel an. Sicher kann ein Gast mal mit Plus nach Hause, aber das kommt doch auf lange Sicht wieder.

Autor	Beitrag
	Im Casino kann ich theoretisch jedes mal gewinnen. Am Geldgewinnspielgerät ist die Auszahlquote festgelegt. Hat meiner Meinung nach nichts mit Glückspiel zu tun. Würde ja sonst auch Glückspielgerät heissen. Und wäre übrigens auch verboten! quote----- Original von Meike Eine "verkappte kommunale Mehrwertsteuer" habe ich nicht vorgeschlagen. Wenn es Irritationen wegen dem Wort "Lastenausgleich für die Kommune" gab, dann erkläre ich gerne was ich damit meine. In vielen Bereichen sind sogenannte "Bagatellsteuern", zu denen auch die Vergnügungssteuer gehört und die reine kommunale Steuern sind, weggefallen, bzw. es sind Finanzierungsmöglichkeiten oder offene / versteckte Subventionen des Staates weggefallen, welche die Kommunen vormals entlastete hatten. In diesen Fällen, wenn die Kommune mit Mindereinnahmen zu rechnen hat, weil z.B. dies durch ein Landesgesetz hervorgerufen wurde, bekommen sie Ausgleichszahlungen, wenn auch oft nicht in gleicher Höhe, um das Minus im städtischen Haushalt einigermaßen auffangen zu können. Um welche Arten es sich da handeln kann, kann man u.a. im Gemeindefinanzierungsgesetz nachlesen. Wenn da ein Punkt mehr mit rein kommt, dann ist das nicht "Verkapptes" sondern eine normale Sache im Rahmen der Gemeindefinanzierung. ----- Mit einer "verkappten kommunalen Umsatzsteuer" meinte ich die SpGSt. Erst zahlen wir Umsatzsteuer, prozentual 19% auf die Bruttokasse, dann zahlen wir einen weiteren Prozentsatz an die Gemeinde. Das ist für mich eine weitere Umsatzsteuer. quote----- Original von Meike P.S.: Einen Punkt hatte ich noch vergessen. In verschiedenen Themen wurde immer die "steuerfreie" Finanzierung des Personals im staatlichen Casino angesprochen. Wie ihr alle wisst, wird dort das Personal über den "tronk" finanziert. Dass der, wenn überhaupt nur über die Schenkungssteuer besteuert werden könnte, ist doch normal. In vielen Spielhallen steht doch auch ein "Sparschwein Personal" auf der Theke. Versteuert ihr die Gelder etwa? ----- Nein, sofern sich die Trinkgelder im Rahmen des Freibetrages bewegen. Dieser Freibetrag gilt aber nicht in Casinos - oder?

Autor	Beitrag
magnum 03.09.2007 09:02	:moin: @corlais und ich dachte Du bist Automatenaufsteller. :kopfkratz: Zunächst schreibst Du: Original corlais: Hier würde doch aber der §284 StGB greifen, denn soviel ich weiss ist in Deutschland Glückspiel verboten, Ausnahme: Spielhallen und Casinos Die Abschöpfung hat uns GMG doch erklärt. Und dann schreibst Du: Original corlais: Weil wir nach meiner Auffassung Gewerbetreibende wie der Bäcker und der Frisör sind. Unser Angebot ist im Gegensatz zum Casino kein Glückspiel. :kopfkratz: Wir bieten doch berechnetes Spiel an. Sicher kann ein Gast mal mit Plus nach Hause, aber das kommt doch auf lange Sicht wieder. Im Casino kann ich theoretisch jedes mal gewinnen. Am Geldgewinnspielgerät ist die Auszahlquote festgelegt. Hat meiner Meinung nach nichts mit Glückspiel zu tun. Würde ja sonst auch Glücksspielgerät heissen. Und wäre übrigens auch verboten! Ist das Deine Meinung oder hast Du nur Paule zitiert? Verbreite hier bitte nicht solch einen Quatsch. :schimpf: Zeig mir bitte die Stelle innerhalb der 6. EG-Richtlinie, durch welche der Bäcker und der Frisör von der Umsatzsteuer befreit ist. Die können nämlich jederzeit und nach Lust und Laune die Umsatzsteuer auf den Endpreis aufschlagen und Ihren Kunden eine Quittung mit ausgeworfener Umsatzsteuer geben. Hast Du vom EuGH-Urteil (Linneweber) nichts mitbekommen? Ihr wurdet steuerrechtlich ungleich behandelt und darum gab es auch die Umsatzsteuer teilweise zurück. Jedes Spiel, bei dem der Ausgang von Zufall abhängt, ist ein Glücksspiel und wenn dann noch Geld eingesetzt wird, dann ist es ein Glücksspiel mit Geldeinsatz. :danke:

Autor	Beitrag
Meike 03.09.2007 18:46	Hallo David, bei dem Satz "Unser Angebot ist im Gegensatz zum Casino kein Glücksspiel." musste ich etwas schmunzeln, weil ich weiß auf welches Gutachten und wessen Aussagen Du Dich beziehst und wer die bezahlt hat. Aber so ist das nun mal mit "bestellten" Gutachten. Natürlich betreibt Ihr Glücksspiel, weil das mit der Definition des Begriffs Glücksspiel zu tun hat, welche man bereits in Reichgerichtsentscheidungen und BGH-Entscheidungen nachlesen kann. Jeder der ein anders Gutachten erstellt, bzw. erstellen lässt, gewinnt bei mir nicht an Glaubwürdigkeit, dass es ihm um Rechtssicherheit und Gradlinigkeit geht. Die Sache mit den Konzessionen, so wie Du das angedacht hast, kannst Du vergessen, weil da gibt es die sogenannte juristische Sekunde, in der der Spielhallenbetreiber konzessionslos wäre und das Baugesetzbuch ist nun mal eine unabhängige Sache. Die Abschöpfung ist eine Sache, die eine rechtliche Grundlage braucht, d.h. man kann nach StGB oder nach OWIG abschöpfen, nämlich das was der Täter aus der Tat erlangt hat. Aber wenn Du vorschlägst, dass es alles nur über die Konzession geht, wobei eine Konzession nun mal nur räumlich und personenbezogen ist, aber sich nicht auf die Geräte bezieht, dann wäre aus der Tat nur der Konzessionsvorteil erlangt worden, d.h. die ersparten Aufwendungen. Da muss man halt gewisse Systematiken einhalten und so wie Du das vorschlägst, klappt es nicht. Gruß Meike

Autor	Beitrag
Meike 21.10.2007 06:43	Gruß an Alle, aufgrund der Veröffentlichung auf der webside vom UAVD vom 16.10.2007 und dem dort eingestellten Anerkenntnisurteil des LG Hannover vom 11.10.2007 greife ich dieses Thema noch mal auf. Das Ganze verwundert mich absolut. Eigentlich sind sich Bürger, egal welcher Berufsgruppe angehörend, immer einig, wenn es heißt "die Steuern sind zu hoch". Ich kannte bis dato persönlich keine Gewerkschaft / Verband, die von Angehörigen der gleichen Berufsgruppe angefeindet wurde, weil sie Musterschreiben oder ähnliches nach Gerichts- / Bundesgerichtentscheidungen herausgegeben hat, um Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe später eventuell einen Klageweg zu ermöglichen. Nachdem ich das Anerkenntnisurteil gelesen hatte, fragte ich mich unwillkürlich: Warum macht jemand sowas? Welche Zielsetzung hat derjenige? Wenn es ihm um die Klärung einer grundsätzlichen Fragestellung gegangen wäre, wäre der Streitwert nicht so hoch angesetzt worden, - so ist es jedenfalls normalerweise üblich. Könnte mir mal jemand erklären, was da z.Zt. im Hintergrund wieder läuft? Ich war ja schon verwundert als ich im Automatenmarkt wieder lesen musste, wie der letzte BFH - Entscheid kommentiert wurde. Anstatt man sich freut, wird der "Angstraum" - andere Steuern werden wesentlich schlimmer sein als diese- aufgebaut. Manchmal komme ich mir vor, wie bei den alten Märchen, die man als Kind vorgelesen bekommen hat, damit man blos keine Süßigkeiten von Fremden annimmt. Gruß Meike

Autor	Beitrag
anders 22.10.2007 17:09	Aus der Historie: Weil das Thema „Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer abschaffen?!“ nur ein Teilbereich des deutschen Glücksspiels ist, hat das ja nur eine Bedeutung für die staatlichen Spielbanken, privaten Spielbanken und letztendlich die Automatenaufsteller. Was gegenwärtig noch Unrecht ist, kann mit neuen Gesetzen ja künftig auch mal sinnvoll sein und zu allgemeinem Recht werden. Aufgrund der immer noch bestehenden unterschiedlichen Rechtsauffassungen wird und kann es zu diesem Thema gegenwärtig keine einheitliche Meinung geben, da die Automatenaufsteller über mehrere Jahrzehnte übervorteilt wurden. Deshalb noch einmal zum Sachverhalt: Zur Umsatzsteuer: Hier haben sich alle deutschen Regierungen mindestens ab anno 1979 nicht grade mit Ruhm bekleckert. Sie haben allesamt nicht vorgabengerecht die 6. Mehrwertsteuerrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Damit entstanden zusätzliche Sonderbehandlungen im deutschen Glücksspielrecht. Diese Sonderbehandlungen führten in ihren Auswirkungen auch zu einigen Insolvenzen bei den Automatenaufstellern. Unabhängig davon hat man mindestens ab diesem Termin, den staatlichen und privaten Spielbanken weiterhin einen rechtswidrigen Freifahrtschein für eine Mehrwertsteuerbefreiung eingeräumt. Durch die Passivität, das Aussitzen und die Nichtumsetzung einer bindenden EU-Richtlinie wurden dagegen den Automatenaufstellern vorsätzliche und finanzielle Nachteile gegenüber den staatlichen und privaten Spielbanken eingeräumt. Das ist der eine Teil, wenn es um das Thema: „Umsatzsteuer im Glücksspiel“ geht. Ein Problem hierbei ergibt sich u. a. daraus, dass man sich einfach sehr stur an die üblichen Verjährungsfristen hält und nicht das Verursacherprinzip berücksichtigt oder anwendet! Es bleibt wohl nichts übrig, als immer wieder den zeit- und kostenaufwendigen Klageweg zu beschreiten und zu hoffen, dass einmal ein Gericht konsequent durchgreift und den fehlenden Gleichheitsmaßstab erkennt, anerkennt und anwendet. Wenn die zu führenden Gerichtsverfahren aufgrund dieser Problematik alle verloren gehen, dann erhält der „deutsche Staat“ einen Freifahrtschein für die Zukunft, EU-Vorschriften nicht termingerecht umsetzen zu müssen! Wenn nur ein Urteil zu Gunsten der Automatenaufsteller ausfällt, dann entstehen rückwirkende Ansprüche (1979 bis 1997) in Höhe von, sagen wir mal salopp mindestens ca. 20 Milliarden DM oder leicht auch doppelt soviel und von den vielen möglichen weitergehenden Schadensersatzklagen gar nicht erst zu sprechen. Wer glaubt unter diesen oder ähnlichen Bedingungen schon an einen erfolgreichen Abschluss für die Automatenaufsteller in Deutschland? Hier muss sicherlich der EuGH aufgrund seiner noch momentanen Loyalität zu einem grundlegenden und endgültigen Urteil veranlasst werden. Zur Vergnügungssteuer:

Autor	Beitrag
	Hier wurden teilweise von den Ländern empfohlen und von den Städten und Kommunen Vergnügungssteuersatzungen/Gesetze gemacht und umgesetzt, die wissentlich rechtswidrig waren und weil einige Automatenaufsteller nicht mehr über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten, keine Rechtssicherheit schaffen konnten. Wobei man aber auch wissen muss, dass zunächst nur Einzelpersonen und Einzelunternehmen aufgrund der entstandenen Erdrosselung die ersten Widersprüche, Aussetzungen der Vollziehung, Aussetzung der Vollziehung ohne Sicherheitsleistungen und Klagen bei den VGs und OVGs eingereicht haben. Aus der Industrie und den Verbänden kamen zunächst nur Verhaltensmaßregelungen, die einen risikoreichen und unkontrollierbaren Ausgang vorhersagten. Glücklicherweise haben die Gerichte nach einiger Zeit die katastrophale Entwicklung (Fehlentwicklung) erkannt und die Entscheidungen klar zu Gunsten der Automatenaufsteller getroffen. Möglicherweise war auch hier eine gewisse Willkür (DM- und EURO-Zeichen in den Augen) der ausschlaggebende Grund, für die veränderten Gerichtsauffassungen. Vor einer Entscheidung haben sich die Gerichte aber immer wieder erfolgreich drücken können. Das war ein Urteilsspruch in Sachen der „Erdrosselung“! Bei dem enormen Aufwand einfach nicht so richtig verständlich. Deshalb eine Passage aus einer Entscheidung: Da die Vergnügungssteuern sowieso schon rechtswidrig waren, bedurfte es keiner Entscheidungsfindung mehr bei der „Erdrosselung“. Und jetzt das wirklich unverständliche in unserem Rechtsstaat: Die unterlegenen Gemeinden und Städte hatten nichts anderes zu tun, als neue bzw. auch wieder neue, rechtswidrige Satzungen mit rückwirkend zu erbringenden Leistungen zu schaffen. Wie wenig man sich mit der Materie „Vergnügungssteuern“ wirklich befasst hat, zeigten dann die ganz neuen Vergnügungssteuersatzungen, mit weit über 10 % auf die Bruttoeinnahmen oder auch mal Nettoeinnahmen und vieles andere mehr. Und jetzt kommt die eigentliche Problematik in der deutschen Gesetzgebung: Die Schaffung von fehlerhaften, rückwirkend und/oder geänderten Satzungen können immer wieder und damit zeitlich völlig unbegrenzt und nach Lust und Laune zu Ungunsten der Automatenaufsteller neu geschaffen werden. Bedeutet: Eine Vergnügungssteuersatzung wurde z. B. 1997 beschlossen und bis 2005 aufgrund von fahrlässigen und vorsätzlichen Fehlern viermal rückwirkend geändert, das sagt aber noch lange nicht, dass das zu einem endgültigen Ergebnis für den Automatenaufsteller geführt hat. Weitere Urteile können erneut dazu beitragen, dass man noch in 50 oder 100 Jahren für eine alte inzwischen x-mal geänderte Vergnügungssteuersatzung noch Vergnügungssteuern zahlen muss. Fazit für einen Automatenaufsteller: Alle fünf oder zehn Jahre je Verhalten der Länder, Städte und Kommunen einen Insolvenzantrag stellen und anschließend eine neue Firma gründen, um den Erhalt von Familienunternehmen langfristig zu sichern. Denn eine übliche direkte Betriebsübernahme oder über die Erbschaft erlangtes Unternehmen birgt einfach zu viele unkalkulierbare Risiken. Wer will im Jahre 2047 oder 2097 nachträglich für Vergnügungssteuern aus dem Jahre 1997 aufkommen, nur weil die Satzungen zeitlich rückwirkend und unbegrenzt geändert werden können?

Autor	Beitrag
	Das ist kein Witz, das ist in Deutschland gängiges Recht. Also was können wir und wollen wir zu den notwendigen Veränderungen eigentlich noch beitragen? Wollen wir nicht endlich einmal weg von den ständigen Ausgrenzungen und Ausnahmeregelungen in der jetzigen Form und rechtlich klare Voraussetzungen auf einer gleichberechtigten Grundlage für alle Glücksspielarten und -anbieter schaffen? Wollen wir uns nicht dafür einsetzen, dass das Internet- oder Online-Glücksspiel, aber auch Fernseh-Glücksspiele in der bestehenden unkontrollierbaren Form in Deutschland bindend verboten werden. Ein bisschen hier, ein bisschen da, nichts konsequentes, keine Rechtssicherheit, immer wieder nur an einer „Gruppe“ herumstochern und die gewollte Unruhe immer nur auf diese festmachen. Das kann es ja wohl nicht sein. Hier die gegenwärtige gängige Praxis: Weder die Politiker, Staatssekretäre, Länder, Städte, Gemeinden, Parteien, Lobbyisten, Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände, Geschäftsführungen, Automatenindustrie, Automatenhandel, Automatenverbände, Gutachter, Experten, Sachverständige, Glücksspielsuchtvereine, staatliche Spielbanken, private Spielbanken haben ein ehrliches Interesse an einer klaren gesetzlichen Glücksspielregelung, weil sich dadurch ja eine gesetzlich vorbestimmte, bis in die Ewigkeit bestehende und bindende Einnahmequelle verschließen würde. Deshalb werden auch alle neuen Glücksspielgesetze immer nur zu einer Absatzsicherung innerhalb dieser Gruppe führen. Wenn man sich das Glücksspielrecht in Deutschland einmal näher ansieht, dann kamen aufgrund der einseitigen und eindeutigen Auslegungen selbst die Gerichte nicht herum, die unter der Bezeichnung „Spielerschutz“ und „Glücksspielsucht“ laufenden Begriffe „volksgerecht zu interpretieren“ und dabei festzustellen, dass es sich hierbei inzwischen nur noch um eine Phrase handelt, die es gilt in vernünftige nationale Bahnen zu bringen. Ist es nicht traurig, was man dem Kunden oder den Spielern alles so zumutet? Ist es nicht schon anmaßend wie man die Automatenaufsteller gängelt? Ist es nicht schon eine Zumutung unter welchen Aspekten die Ordnungsbehörden, Polizei, Gerichte etc. ihre Arbeiten verrichten müssen? Alle drei Gruppen haben wohl auch künftig immer etwas gemeinsam, indem sie mit dem „Wildwuchs“ im Glücksspiel leben und die vorsätzlichen Gesetzesmängel miteinander ausbaden müssen.

Autor	Beitrag
eric 23.10.2007 15:17	Hallo, dieses Thema ist es sicherlich wert, näher kommentiert zu werden. Ich stimme anders, aber auch meike zu. Man sollte verkürzt folgendes beachten: Vergnügungssteuer: Solange sich Verwaltungs- und je nach Bundesland zuständige Finanzgerichte bis hin zu den jeweils höchsten Instanzen dort auf die sogenannte "kalkulatorische Abwälzbarkeit" berufen können und es auch der Einfachheit halber letztendlich tun, wird sich nichts ändern. Aktuell sind, angeführt aus NRW, Verfahren im Gange, welche genau diese Zielrichtung u.a. haben. Ich hoffe die Parteien streben auch tatsächlich den Weg zum BVerfG an ! Man muss dabei aber wissen, dass dieser oben genannte Begriff vom BVerfG geprägt worden ist und zwar zu einer Zeit als die Vergnügungssteuer ca 10.- bis 20,-- DM betragen hatte. Geht man vom damaligen Standpunkt aus, war es sicher dem einzelnen Unternehmer zuzumuten, durch geeignete Massnahmen diese geringe Belastung zu kompensieren. Daher auch dieser Begriff des BVerfG. Letztendlich scheiterten bislang alle intelligent geführten Klagen zumindest vor dieser Hürde und das obwohl es NUR unserer Branche verwehrt ist, diese (Sonder-)Abgabe und damit alle bisherigen Steigerungen an den Endverbraucher im Geldspielbereich weiterzugeben. Selbst die auch vorhandene Kartensteuer (auch V-Steuer) bei Tanzveranstaltungen, Kino etc.. kann eingepreist werden. Heute reden wir aber nicht mehr von Peanuts, heute reden wir von Belastungen, welche im Einzelfall (zB. HH, Bochum) deutlich über der Umsatzsteuerabgabe liegen. Zumindest aber ist in vielen Gemeinden eine Belastung i.H.v. mind. 10% der Kasse normal. Das muss man sich vor Auge führen: 10% der Bruttoeinnahme wird ohne Kompensation abgegeben. Wer dies noch als kalkulatorisch abwälzbar bezeichnet, sollte in Mathe nochmal die Schulbank drücken. Apropos drücken, genau hier drückt der Schuh. Die Vergnügungssteuer als sog. örtliche Aufwandssteuer ist eine Sonderabgabe.. obwohl als Steuer bezeichnet, darf man sie nicht mit einer bundesweiten steuer vergleichen.. trotzdem gibt es ähnliche Fälle von Sonderabgaben, wie zB die Mineralölsteuer etc., die Kaffeesteuer, die Sektsteuer etc.. alle können auf den Preis umgelegt werden. Wie wäre es denn, wenn es eine Uniformsteuer geben würde, welche direkt bei allen Uniformierten Staatsdiener vom Lohn abgezogen wird... gleichzeitig aber die Pflicht zum Tragen der Uniform besteht...? Acg und falls jetzt das Argument der Spielsuchteindämmung kommt: Da gibt es viel effektivere Mittel, welche aber jahrelang von fast allen Kommunen bewusst nicht eingesetzt worden isnd und auch nicht werden: Veränderungssperren, Genehmigungseinschränkungen, Streichen von verlustigen Konzessionen durch Schliessung etc... dies könnten die Stadtväter alles machen, warum nicht ? Umsatzsteuer: Ist nicht mehr viel zu anders Bericht hinzuzufügen..dass eine Ersatzsteuer potentiell teurer wird, ist vielleicht von geneigter Stelle immer theatralisch in Szene gesetzt, ergibt sich aber auch aus der Natur der Sache: Es geht ums Geld. gruss

Autor	Beitrag
jasper 23.10.2007 17:09	@Alle Umsatzsteuer: Nachdem die Umsatzsteuer ab dem 06.05.2006 nun auch unsere Umsätze erwischt hat, gibt es nach gut einem Jahr bereits ein erstes FG-Urteil in der Hauptsache. Bereits dieses Urteil macht den politischen Willen deutlich, der mal wieder im Einklang mit dem Willen der Gerätehersteller steht. Weder die einen noch die anderen konnten mir jedoch erklären, wie ich allein die Umsatzsteuererhöhung von 16% auf 19% an meine Kunden abwälzen kann, von den restlichen 16% ganz abgesehen. Im deutschen Steuerrecht dürfte es einmalig sein, dass ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer auf der Umsatzsteuererhöhung durch eine diktatorische staatliche Annordnung sitzen bleiben muss. Ich bin auf das nächste Urteil gespannt. Vergnügungssteuer: Die Ausführungen von eric möchte ich nur etwas hinzuzufügen: Es war nicht die vermeintliche Lenkungsfunction der Vergnügungssteuer, durch welche die Jackpots und Tokengeräte abgeschafft werden mussten. Es waren Gerichtsurteile und die SpielV und genau darüber wird unser Spiel „gelenkt“. Und wenn ich Gerichtsurteil lese, in denen das Gericht ernsthaft die Ausfassung vertritt, dass zur „kalkulatorischen Abwälzbarkeit“ auch die Möglichkeit der Umsatzsteigerung zählt, dann komme ich mir vor wie im tiefsten Schwarzafrika! Die wollen also mit der Vergnügungssteuer die Spielsucht lenken und schlagen gleichzeitig eine Steigerung des Umsatzes vor, an der die Kommune wiederum prozentual partizipiert. Wie Weltfremd muss man sein? Euch Kommunen haben wir die Monokultur in unseren Spielhallen und Gaststätten zu verdanken. :wut: Ein nettes Beispiel aus dem letzten „Sommer“: Ein Betreiber einer Badeanstalt bittet mich darum, einen Flipper und einen Fußballer für 3 Monate in seiner „Kantine“ aufzustellen und meinte, ob die bei mir im Lager stehen oder in seiner Kantine den Jugendlichen etwas Spaß bringen. Dank einer Pauschalbesteuerung pro Monat und Gerät welche nie eingespielt worden wäre, hätte ich NEIN sagen müssen. Wir haben uns dann das Zusatzgeschäft geteilt. Die Jugendlichen konnten Flippern und Krökeln.

Autor	Beitrag
anders 24.10.2007 12:30	@Alle Die Wirklichkeit des Föderalismus holt uns schon wieder ein! Wissen sie wirklich noch worüber sie reden und anschließend schreiben lassen? Backnang: Bis zu 500 Euro Steuer pro Monat für ein Gerät quote----- 24.10.2007 04:39 - Gastronomen, die Gewaltspielgeräte aufstellen, müssen künftig bis zu 500 Euro pro Monat und Gerät an die Stadtkasse abführen. Einen noch höheren Steuersatz anzusetzen, wie jetzt im Verwaltungs- und Finanzausschuss gefordert, geht allerdings nicht. VON RENATE HÄUSSERMANN Alles, was irgendwie mit Spielautomaten zu tun hat, fällt unter den Begriff Vergnügen. Die Stadt partizipiert daran, indem sie die Vergnügungssteuer erhebt. Hatte man den Stadträten, die einst für die Einführung dieser Steuer stimmten, Doppelmoral vorgeworfen, so zeigt sich jetzt, dass die Anzahl der Spielgeräte in den vergangenen zehn Jahren tatsächlich ziemlich abgenommen hat. Gab es 1997 147 Geldspielautomaten im Stadtgebiet, sind es heuer noch 98. Dr. Gerhard Ketterer (CDU) formulierte es bei der jüngsten Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses treffend: Die Erhebung der Vergnügungssteuer habe einen "kleinen Nebeneffekt, der der Kasse guttut". Ob man mit der Erhebung der Vergnügungssteuer letztlich der Spielsucht Einhalt gebieten kann, darüber lässt sich trefflich streiten. Dass man aber beim Steuersatz für Spielautomaten mit gewaltverherrlichenden oder die Würde des Menschen verletzenden oder pornografischen Inhalten in die Vollen gehen sollte, da waren sich alle Stadträte einig. Dr. Lutz-Dietrich Schweizer (BWG) forderte "einen so hohen Steuersatz, dass diese Automaten erst gar nicht aufgestellt werden". Ganz so einfach ist dies freilich nicht. Kämmerer Siegfried Janocha machte darauf aufmerksam, dass die Stadt diese Steuersätze jetzt neu einführe. Für Gewaltspielgeräte in Gaststätten werden 250 Euro und für solche in Spielhallen 500 Euro verlangt. Pro Monat, wohlgemerkt. Diese Sätze scheinen noch keine erdrosselnde Wirkung zu haben. Hätten sie sie, könnten die Aufsteller beim Verwaltungsgericht dagegen klagen. Eine Gratwanderung also. Dass Backnang nun nach fünf Jahren eine erneute Anhebung der Steuersätze plant, hat auch mit jüngsten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts zu tun. Damit wurden "die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen präzisiert, unter denen die Spielautomatensteuer für Geldspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit als Pauschalbetrag nach der Zahl der aufgestellten Geräte bemessen werden darf" (Sitzungsvorlage). Backnang wird jetzt für diese Geräte einen Steuersatz von 15 Prozent der Einspielergebnisse rückwirkend zum 1. Januar 2007 in die Vergnügungssteuersatzung aufnehmen. Der Städtetag hat einen Satz von 12 Prozent empfohlen. Diesem Beispiel folgten bereits Ludwigsburg und Winnenden. Fellbach hingegen hat 15 Prozent eingeführt. Und Backnang ist jetzt auf dem Weg dazu. Um eine Berechnungsgrundlage zu haben, werden die Automatenaufsteller verpflichtet, ihre Einspielergebnisse vorzulegen. Heinz Franke (SPD) sah in dieser Vorgehensweise eine "höchsttrichterliche Bürokratisierung". Denn alle Kommunen müssen jetzt nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ihre Satzungen ändern. Er fragte sich, wer die neue Regelung so dezidiert überhaupt überprüfen könne. Ob die neuen Steuersätze eine Lenkungsfunction haben können, bezweifelte Franke ebenso wie Erwin Höllring (BfB). Von der Vergnügungssteuer befreit sind die Diskotheken. Dies soll auch so bleiben,

Autor	Beitrag
	weil die Disko-Betreiber diese Kosten vermutlich an die (vorzugsweise jugendlichen und jungen) Besucher weitergeben würden. Im Jahr 2007 rechnet man mit Einnahmen in Höhe von knapp 245 000 Euro. Der Höchststand war 2004 mit knapp 340 000 Euro. Bemerkbar macht sich in diesem Jahr, dass sogenannte Fun-Games und elektronische Roulette-Geräte verboten wurden. Dass Gastwirte von der Automatenaufstellung gut profitier(t)en, ließ Ernst Kress (CDU) erahnen: "Früher konnten Gastwirte mit dem Gewinn die Pacht zahlen." Dies alles ist nun nicht mehr so. Bei zwei Gegenstimmen sprachen sich die Räte für die Anhebung der Steuer aus. Morgen stimmt der Gemeinderat ab. ----- G efunden unter: http://www.bkz-online.de/modules/news/article.php?storyid=323765&storytopic=8
jasper 25.10.2007 21:25	:wut:]..... und das kommt dabei raus, wenn man Gesetzgeber und Spieccasinobetreiber in einer Person ist: http://www.forum-gewerberecht.de/thread.php?postid=18254#post18254post1825480
magnum 03.02.2008 10:53	:moin: Las Vegas in Osnabrück? - Kommunen werden mit Vergnügungssteuer angefüttert. So wird also versucht die Kommunen zu überzeugt, dass die Konzessionierung einer Großspielhalle auch finanzielle Vorteile für sie hat. Das Lockmittel lautet: 130.000 EUR Vergnügungssteuer pro Jahr! Da können die Kleinaufsteller doch nur hoffen, dass die Kommune bei der Konzessionsvergabe darauf achtet, dass jede einzelne Konzession technisch und personell unabhängig von den anderen betrieben wird und keine wettbewerbverzerrende Maßnahmen wie z.B. eine Fernsteuerungsmöglichkeit per Gerätevernetzung verwendet wird. 130.000 EUR Vergnügungssteuer bei einem Steuersatz von 10% wollen schließlich gesichert werden. Da darf die Stadt nur hoffen, dass kein Kleinaufsteller auf die Idee kommt gegen solch ein „Schutzgeldzahlung“ zu klagen. Und ich habe mich schon gefragt, warum klagen nur kleine Aufsteller über die Vergnügungssteuerwillkür und nicht die Großspielhallenbetreiber? Hier geht's zum öffentlichen Angebot: http://www.neue-oz.de/information/noz_print/stadt_osnabrueck/18641108.html :wand: :wut:
Meike 03.02.2008 12:59	Hallo magnum, Du hättest auch gleich den link zum Haushaltssicherungskonzept der Stadt Osnabrück 2007 - 2010 setzen sollen. - ist auch im Netz - Gruß Meike

Autor	Beitrag
magnum 06.02.2008 08:39	:moin: @Meike Dann will ich das mal nachholen: :) http://www.osnabrueck.de/images_design/Grafiken_Inhalt_Rathaus_online/Haushalts_sicherungskonzept_2007_-_2010.pdf Sieht ja wirklich sehr duster aus in OS! Ein Grund mehr, aufs richtige Pferd zu setzen und sich nicht auf Experimente und unsichere Lockangebote bei der Vergnügungssteuer einzulassen. Eine Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer kommt ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand zustande und verbleibt wirklich in der Stadtkasse. Lieber den Spatz in der Hand, als die Taube auf dem Dach. :danke:
jasper 24.02.2008 21:20	:Zeigefinger:Beim BA gefunden (http://www.baberlin.de) : VG Leipzig: Vergnügungssteuer der Stadt Leipzig rechtmäßig ?(Ich hätte da gerne mal eine Frage: Welche Interessen vertritt ein „Aufstellerverband“, der solche ein erstinstanzliches VG Negativurteil verbreitet wirklich? Soll so etwas zur Aufklärung der Kommunen dienen? :wand: :heul: :wand:
hansi 21.04.2008 10:34	@jasper hier findest du einen sehr treffenden UAVD-Beitrag zum Thema: Vergnügungssteuer: Kommunal geförderter Verdrängungswettbewerb Für jeden örtlich ansässigen Automatenaufsteller stellt die Vergnügungssteuererhebung eine massive Gewinn abschöpfende Maßnahme dar. Denn immer häufiger werden die Einnahmen um 14% oder höher, allein aufgrund der Vergnügungssteuer gemindert. Diese Art und Weise der Gewinnabschöpfung kann aber auch zu einer massiven Wettbewerbsverzerrung führen und zwar zu Gunsten der bundesweit agierenden Spielhallenbetreiber (Großfilialisten). Hier geht es weiter: http://www.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=201&Itemid=60
jasper 21.04.2008 13:06	@Hansi da können wir nur hoffen, dass viele Stadtkämmerer ihre Art der Förderung des Verdrängungswettbewerbs erkennen. Mein Vorschlag an UAVD: Als Rundmail an alle Stadtkämmerer versenden, damit später keiner sagen kann, dass haben wir nicht gewusst, dass haben wir nicht gewollt. :danke:

Autor	Beitrag
Rosewood 21.04.2008 13:33	Wenn es nicht wiederum so traurig wäre, müsste man laut lachen. Was ist denn das für eine Milchmädchenrechnung die der UAVD da aufmacht. Zunächst einmal würde ein solche Argumentation heißen, dass mindestens 1/3 der Hallen von sog. Großfilialisten in Bayern stehen müsste um Verluste auszugleichen. Außerdem ist schwer vorstellbar, dass jemand gerne eine Steuer bezahlt. Was ist eigentlich mit den kleinen Filialisten die aus Bayern kommen und an den Grenzen in den benachbarten Bundesländern Hallen bereiben, das wären ja dann die allerschlimmsten, die könnten ja verdrängen ohne Ende. Das beste ist wohl die Vergnügungssteuer ganz abzuschaffen, als solche abstrusen Rechnungen aufzumachen. Meines erachtens gehört der UAVD für solchen Unsinn auf die Couch - aber bitte nicht auf Allgemeinkosten. :wand: :wand: :wand: Grüße
Kölner 21.04.2008 14:42	Mal eine Frage an Jasper und Hansi. Kauft ihr auch nur im Tante-Emma-Laden ein oder geht Ihr zum Großfilialisten? Es gibt nun mal eine wirtschaftliche Entwicklung hin zu Ketten. Das sieht man beim Bummel die verschiedenen Einkaufsstraßen unserer Republik. Warum sollte diese Entwicklung gerade vor der Automatenwirtschaft haltmachen? Auch kann ich nicht erkennen, was an dieser Entwicklung verwerflich sein soll. Es ist schließlich kein Verbrechen eine größere Anzahl von Spielhallen zu betreiben. Die Lidl's und Aldi's machen es doch vor. Und natürlich bringt Größe auch einen unternehmerischen Vorteil, beispielsweise durch günstigere Einkaufspreise. Es gibt aber auch Nachteile. Ein Nachteil von Großfilialisten ist sicherlich die fehlende Individualität. Wer sich Mühe gibt und eine tolle Spielhalle für seine Kunden vorhält, wird höchstwahrscheinlich mit Erfolg belohnt. Denn im Unterschied zum Handel stehen bei uns die Verkaufspreise (Spieleinsatz) fest! D.h. die Spieler/ Kunden werden nicht über den Preis in die Spielhalle gelockt sondern über die Atmosphäre und Geräteauswahl. Und nochmal zurück zur Vergnügungssteuer: Eine Erhöhung oder Senkung der Vergnügungssteuer trifft alle Aufsteller gleich! Wird die Vergnügungssteuer beispielsweise um 50€ pro Geräte erhöht, haben alle Aufsteller diese Summe zu tragen und somit Geräteanzahl*50€ weniger in der Tasche. Die Zeiten, wo es pro Stadt nur einen oder zwei Aufsteller gab, sind wohl endgültig vorbei. Jetzt heißt es Ärmel hochkrempeln und konkurrenzfähige Spielhallen auf die Beine stellen! Irgendwie habe ich das Gefühl, dass der UAVD mit Marktwirtschaft nicht soviel am Hut hat.
Rosewood 21.04.2008 14:45	@ Kölner Für solche (richtige) Aussagen wirst Du hier bestimmt verbal gesteigert.

Autor	Beitrag
Bernd1234 21.04.2008 14:56	quote----- Original von Rosewood @ Kölner Für solche (richtige) Aussagen wirst Du hier bestimmt verbal gesteinigt. ----- Kann ich mir eigentlich nicht vorstellen. Von wem? @ Meike Ich hörte, dass Du in Glücksspielsuchtforen vertreten bist. Stimmt das? Nicht dass das schlimm wäre, nur mal zur Klarstellung! Ich hörte allerdings auch, dass Du in einem entsprechenden Ausschuss tätig bist, darf ich diese Frage hier stellen?
Rosewood 21.04.2008 16:16	@ Bernd 1234 Na von den "Freunden" der Großfilialisten! Grüße
Bernd1234 21.04.2008 16:49	quote----- Original von Rosewood @ Bernd 1234 Na von den "Freunden" der Großfilialisten! Grüße ----- Das war eine Frage und keine Feststellung! Ich halte von "meike" nicht viel. Die will den Aufstellern hier nicht helfen! Gruß Bernd

Autor	Beitrag
hansi 21.04.2008 17:39	@rosewood dass sich durch solch eine Offenlegung einige ertappt vorkommen werden, war dem UAVD bestimmt bewusst oder sogar beabsichtigt. Ich war in der letzten Woche auf einer „lustigen“ Veranstaltung eines bestimmten Beirats. Da hat sich der dazugehörige Jurist geoutet, indem er uns Aufstellern erklären wollte, es wäre „der Ruhe wegen“ besser, wenn wir die Vergnügungssteuer anstandslos zahlen würden. Ob dieser Jurist hier mitliebt? @gmg wie Du siehst, können nicht nur Deine Beiträge polarisieren! @jasper Da geben die Verbände so viel Geld dafür aus, dass vom Bundesverwaltungsgericht der Unterschied zwischen dem Glücksspiel in Spielhallen und in Spielbanken festgestellt wird und somit die Entscheidung vom EuGH über die Gleichbehandlung in Frage gestellt wird, dann ist es doch verständlich, dass die sich über solche Berichte überhaupt nicht freuen können. Und dann forderst Du noch eine Rundmail an alle Stadtkämmerer??!!

Autor	Beitrag
Bernd1234 21.04.2008 18:12	quote----- Original von hansj @jasper (...) Und dann forderst Du noch eine Rundmail an alle Stadtkämmerer??!! ----- Dazu bitte Folgendes lesen: Zitat on: Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof Mit Urteil vom 20. Februar 2008, Az.: 5 UE 82/07, hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) die in Hessen verwendete Mustersatzung des Hessischen Städtetages und des Hessischen Städte- und Gemeindebundes als rechtmäßig bestätigt. Danach ist die Erhebung eines prozentualen Vergnügungssteuersatzes auf die elektronisch gezählte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) auf Geldspielgeräte und Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit rechtmäßig, wobei im konkreten Fall von der Stadt für Geldspielgeräte zehn Prozent und für Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit fünf Prozent der Bruttokasse erhoben werden. Begrenzt wird die prozentuale Steuer durch eine Höchstbetragsregelung für Geldspielgeräte in Spielhallen auf 100 Euro pro Monat und in Gaststätten auf 50 Euro pro Monat; für Unterhaltungsautomaten ohne Geld-Gewinnmöglichkeit gilt eine Höchstbetragsregelung von 25 Euro pro Monat in Spielhallen, 12 Euro in Gaststätten. Ausdrücklich wird diese Regelung als rechtlich zulässig erachtet. Entsprechend der Schätzungsbefugnis der steuererhebenden Gemeinde kann diese im Falle der Nichtvorlage der erforderlichen Belege einen bestimmten Höchstbetrag als Steuer veranlagen. Auch die Möglichkeit, für künftige Besteuerungszeiträume anstelle der Besteuerung nach der tatsächlich erzielten Bruttokasse "eine Besteuerung nach den Höchstbeträgen, die zugleich Festbeträge sind", zu verlangen, wird als zulässige Besteuerungsalternative für die betroffenen Aufstellunternehmer beurteilt. Einzelheiten zur Rechtmäßigkeit der hessischen Mustersatzung zur Erhebung von Vergnügungssteuern gemäß Wirklichkeitsmaßstab, begrenzt durch Höchstbeträge, können dem BA-Rundschreiben-Nr. 016/08 vom 17.04.2007 entnommen werden, dem auch das ausführlich und sorgfältig begründete Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 20. Februar 2008, Az.: 5 UE 82/07 beigelegt ist. Zitat off Dieses zum "gewünschten Rundschlag" durch den UAVD an alle Kämmerer. Mit diesem Rundschlag könnte man alles kaputt machen!

Autor	Beitrag
Meike 23.04.2008 05:19	Hallo Bernd, danke für Deinen Beitrag. Jetzt weiß ich wenigstens warum Du meinen Namen in Anführungsstrichen setzt. Du kannst beruhigt sein, Dein schlechter Informationsstand in Bezug auf die Möglichkeiten bei Vernetzung von GGSG hat sich gnadenlos fortgesetzt bei meiner Person. Meike war und ist schon immer mein einziger Vorname gewesen. Womit Deine Fragen beantwortet sind. Anstatt Dich auf HörenSagen zu verlassen, solltest Du vielleicht selbstständig mit dem Nachlesen beginnen. Beginn beim PtB Prüfbericht. - Wer wie den Aufstellern "helfen" will, kannst du da am besten sehen. Gruß Meike
jasper 23.04.2008 08:43	Guten Morgen Hansi, dein Bericht polarisiert dermaßen, dass die hier jaulenden Herstellervertreter bzw. Großfilialisten nunmehr auf einer Eisscholle sitzen, die ihr absehbares Ende zutreibt. Guten Morgen Bernd, nur wer wirklich daran glaubt, dass eine Entscheidung des Hessische Verwaltungsgerichtshofs ausreicht, bundesweit alle VG und OVG und alle Stadtkämmerer zum Umdenke zu bewegen, kann so naiv sein und das Urteil vom Hessische Verwaltungsgerichtshof als Erfolgt ansehen. Ich würde hier von einem zeitlich und örtlich beschränken Teilerfolg sprechen. Denn nicht allein die Höhe einer Steuerbelastung ist ein Kriterium der Rechtmäßigkeit bzw. der Rechtswidrigkeit einer Steuererhebung. Da hilft auch kein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts der glaubt, dass entgegen der EuGH-Entscheidungen eine Steuererhebung abhängig vom Veranstaltungsort rechtmäßig sei. :Zeigefinger: Bernd und Gefolge, ich glaube der UAVD suchen immer noch den ersten Großfilialisten, der ein Verfahren vor einem Verwaltungsgericht wegen Vergnügungssteuer führt und zwar mit der Zielsetzung der Abschaffung! – Es wird nicht ohne Grund sein, warum vor den Verwaltungsgerichten regelmäßig nur regionalen „Kleinaufsteller“ anzutreffen sind. Quelle: www.uavd.de Gebt denen doch mal einen Tipp damit die ihre Suche einstellen können!

Autor	Beitrag
Bernd1234 23.04.2008 08:51	quote----- Original von Meike Hallo Bernd, danke für Deinen Beitrag. (...) Meike war und ist schon immer mein einziger Vorname gewesen. Womit Deine Fragen beantwortet sind. (...) Gruß Meike ----- Guten Morgen Meike, (ohne Anführungszeichen ;)) Deinen Namen habe ich nie angezweifelt, warum auch? Meine Fragen an Dich, eigentlich waren es zwei, waren allerdings völlig andere, ist aber eigentlich auch nicht mehr so wichtig. Ich wiederhole mich ungerne. ;) Ich hoffe, ich habe Dich nicht zu sehr verärgert und wir können uns wieder alle gemeinsam um die wichtigen Dinge der Branche kümmern, nämlich "Böse Buben", welche sich nicht an die Spielregeln halten wollen, "zur Strecke" bringen! Gruß Bernd
Rosewood 23.04.2008 13:48	@ Meike Was soll das nur immer wieder mit diesem Prüfbericht? Der handelt doch von Automaten, die kaum mehr relevant sind. Was soll uns das alles sagen? @ jasper quote----- ich glaube der UAVD suchen immer noch den ersten Großfilialisten, der ein Verfahren vor einem Verwaltungsgericht wegen Vergnügungssteuer führt und zwar mit der Zielsetzung der Abschaffung! – Es wird nicht ohne Grund sein, warum vor den Verwaltungsgerichten regelmäßig nur regionalen „Kleinaufsteller“ anzutreffen sind. ----- Soll doch der UAVD suchen was immer er möchte, dennoch bleibt der Anlaogieschluss, dass über die Vergnügungssteuer die sog. Großfilialisten bewußt bevorzugt werden absoluter Humbuk! Was werden die den noch alles gegen die Marktwirtschaft vorbringen? Grüße

Autor	Beitrag
Lingna 23.04.2008 14:22	hallo jasper, auch rosewood wir auf dieser Eisscholle sitzen. :D hallo rosewood, Marktwirtschaft beim Glücksspiel??? ?(:kopfkratz: Toller gedanke!
jasper 23.04.2008 18:36	Zitat rosewood: dennoch bleibt der Anlaogieschluss, dass über die Vergnügungssteuer die sog. Großfilialisten bewußt bevorzugt werden absoluter Humbuk! @Rosewood, Das sehe ich genau so wie Du! Den Kommunen wird es bestimmt nicht bewusst sein, dass sie durch die Vergnügungssteuer die Großfilialisten bevorzugen. Logisch ist jedoch, dass dieser zweifelfreie Wettbewerbsvorteil ganz bewusst von den Großfilialisten eingesetzt wird. Wenn die das nicht tun würden, dann hätten diese Großfilialisten keinen „Geschäftssinn“. Logisch ist doch auch, dass die ihren Wettbewerbsvorteil durch direkt- oder indirekt gesteuerte Verwaltungsgerichtsverfahren hegen und pflegen können. @Lingna Marktwirtschaft gibt es auch beim Glücksspiel. Wenn jedoch sichergestellt :Zeigefinger: ist, dass wir alle unsere Geräte identisch einsetzen können und die Besteuerung überall die gleiche ist, dann findet beim Glücksspiel eine Marktwirtschaft im ursprünglichen Sinne, nur sehr eingeschränkt statt.
Kölner 24.04.2008 09:01	@ Jasper Dir ist aber schon bewusst, dass Großfilialisten ohne Vergnügungssteuer noch wesentlich mehr Geld zum Investieren hätten???? Gewöhn Dich bitte daran, dass die Zeiten wo pro Stadt nur 1 oder 2 Aufsteller existent waren und sozusagen "Lokal-Recht" hatten vorbei sind! Die Uhr kann man nicht zurückdrehen. Wozu auch. Die kleinen lokalen Aufsteller haben halt häufig den Fehler gemacht, dass sie jahrelang nicht investiert haben. Da hatten sie gegen die Nobel-Filialen der Großfilialisten natürlich keine Chance. Und auch in Sachen Servie und Kundenfreundlichkeit sind die Großfilialisten in der Regel voraus. Das wird eben von den Kunden honoriert!
eric 24.04.2008 14:24	Die V-Steuer als Wettbewerbsvorteil der "Grossen", das ist Schwachsinn. Die trifft alle und dagegen wird (auch) von den (Landes-)Verbänden vorgegangen. Über den Sinn dieser nicht umlegbaren und beim falschen Adressaten eingezogenen Sonderbelastung lasse ich mich jetzt nicht mehr aus.. steht hier schon in einem früheren Thread. :lesen: gruss
Lingna 25.04.2008 17:25	Der Eine schreibt "humbuck" der Andere "Schwachsinn". Beide vergessen leider ihre Aussagen zu begründen. :respekt: @Kölner Dir ist aber schon bewusst, dass Großfilialisten ohne Vergnügungssteuer noch wesentlich mehr Geld zum Investieren hätten???? Die Betonung dürfte bei noch wesentlich mehr liegen.

Autor	Beitrag
magnum 26.04.2008 15:18	:gruessgott: Hallo Bernd1234 Nachdem Du so nett warst, und hast auf das Urteil vom Hess. VGH hingewiesen, habe ich mir mal das 27 Seiten umfassende Urteil etwas genauer angeschaut. Auf Seite 20 hat der Hess. VGH zur hier thematisierten „Lenkung“ durch die Vergnügungssteuer Stellung bezogen: „Je weniger an einem Gerät gespielt wird und je geringer infolgedessen der erwirtschaftete Ertrag ist, umso mehr erweist sich vor dem Hintergrund der beschriebenen Belastung seine Aufstellung und seine Bespielung als ein besonderer „Luxus“. Das wiederum rechtfertigt eine vergleichsweise starke Besteuerung des Spielers an Spielapparaten, die ein für die Anwendung der steuerlichen Höchstbelastung ausreichendes Kassenergebnis nicht erzielen. Durch eine derartige Steuerbemessung kann zugleich Lenkungswirkung zugunsten des legitimerweise verfolgten Zwecks ausgeübt werden, das Spiel an Spielgeräten auf ein wegen guter „Auslastung“ insgesamt geringere Anzahl aufgestellter Spielgeräte zu konzentrieren und Neigung, den erforderlichen Ertrag durch die Aufstellung einer Vielzahl relativ ertragsschwacher Geräte zu erwirtschaften, entgegenzuwirken.“ Zitat Ende Wo leben wir denn, dass sich ein Gericht anmaßt, über eine steuerliche Belastung unternehmerisches Handeln lenken zu wollen. Sollte hier der Vertreter der Klägerin mitlesen, bitte senden sie mir eine PN. :wut: Das wirtschaftliche Handeln der Automatenaufsteller wird bereits dermaßen durch das Strafrecht, Jugendschutzgesetz, durch die GewO, SpielV, Bauordnung gelenkt, dass für eine zusätzliche punktuelle steuerrechtliche Lenkung überhaupt kein Platz mehr ist. Das einzige was tatsächlich durch die Vergnügungssteuer gelenkt wird, ist der Geldfluss in Richtung Stadtkassen. Ober war es etwa die Vergnügungssteuererhebung, die dafür gesorgt hat, dass Token-Geräte und Jackpots verboten wurden? Wo bitte schön greift die Lenkung der Vergnügungssteuer beim illegalen Glücksspiel innerhalb der Teestuben und Wettbuden? :wut: :wand:

Autor	Beitrag
eric 26.04.2008 16:27	quote----- Original von magnum Das wiederum rechtfertigt eine vergleichsweise starke Besteuerung des Spielers an Spielapparaten, die ein für die Anwendung der steuerlichen Höchstbelastung ausreichendes Kassenergebnis nicht erzielen. ----- Ja, leider wie immer: Problem erkannt, aber wieder von Gerichtes Seite drumherum gesteuert. Steuerpflichtiger ist der Spielgast, nicht der Unternehmer !! Und kalkulatorisch Abwählbar ist es schon lange nicht mehr, insb. bei der mittlerweile undurchschaubaren Vielfalt von Steuermaßstäben und Berechnungsgrundlagen von Stadt zu Stadt verschieden ! Es wird Zeit, dass das BVerfG sich erneut dazu äußert und seine Rechtsprechung diesbezüglich korrigiert, damit sich die VerwG nicht mehr hinter diesem anachronistischen Begriff verstecken können. gruss
TM 26.04.2008 17:45	@kölner dir ist aber schon bewusst, dass herstellernahe Großfilialisten die Vergnügungsteuer nur noch solange bezahlen bis sie sich gut platziert haben und lokale Aufsteller durch ihre Mehrfachhallen verdrängt haben, dann werden sie wohl auch ihre Widersprüche gegen die Vergnügungssteuer mit ihren Anwälten einklagen. und die erhoffte Gewerbesteuer lässt sich auf null drücken indem die Gewinne durch hohe Gerätekosten ins steuergünstige Ausland transferiert wird. TM
Kölner 28.04.2008 11:16	@ TM Nein, ist mir nicht bewußt 1. Würde das ja bedeuten, dass es in recht absehbarer Zeit nur noch Großfilialisten gibt. Dieser Fall wird nie eintreten, da kleine innovative Aufsteller immer ihre Daseins-Berechtigung behalten werden 2. Haben kleine Aufsteller keine Mehrfachkonzessionen? Ich denke schon, und wenn nicht, sind es einfach keine guten Kaufleute. Muss man leider so sagen. 3. Mal so eben die Vergnügungsteuer kippen... die Großfilialisten schnippen dann mal eben mit dem Finger.. und zack weg ist die fiese Vergnügungssteuer... wers glaubt^^

Autor	Beitrag
Rosewood 28.04.2008 11:51	quote----- und die erhoffte Gewerbesteuer lässt sich auf null drücken indem die Gewinne durch hohe Gerätekosten ins steuergünstige Ausland transferiert wird. ----- @ TM Nicht alle Großfilialisten sind ausländische Unternehmen, es gibt auch viele die zahlen brav ihre Steuern in Deutschland. Im übrigen können wohl die großen Ketten kaum mit der Hand schnippen und schon ist die V-Steuer weg, schön wärs ja - aber wir wollen doch in diesem Forum, wo schon so viele Legenden geboren sind, nicht noch eine neue hinzufügen?! Grüße
TM 29.04.2008 14:03	@kölner [COLOR=red]2. Haben kleine Aufsteller keine Mehrfachkonzessionen? Ich denke schon, und wenn nicht, sind es einfach keine guten Kaufleute. Muss man leider so sagen./COLOR] hallo köln viele kleine aufsteller verfügen eben nicht über die möglichkeiten herstellernahen Grossfilialisten und sind trotzdem gute kaufleute. [COLOR=red]3. Mal so eben die Vergnügungsteuer kippen... die Großfilialisten schnippen dann mal eben mit dem Finger.. und zack weg ist die fiese Vergnügungssteuer... wers glaubt^^ TM /COLOR] auf alle fälle haben sie schon mal rechtzeitig widerspruch eingelegt und sich beim beispiel umsatzsteuer auch nicht geziert, und das vom jüngsten tag an während kleine aufsteller ahnungslos waren. TM
eric 29.04.2008 16:12	@tm: sorry, wenn ich lache, aber diese letzten Aussagen gehören wohl eher ins Reich der Fabeln und Märchen . Die Grossaufsteller legen rechtzeitig Widerspruch ein und warten solange bis die kleinen kaputt sind, um dann zuzuschlagen, wie soll das denn gehen, alleine formal klappt das schon nicht, frag mal die V-Steuer Experten oder Rechtsabteilungen in den Gemeinden. Wenn kleine Aufsteller ahnungslos waren, waren sie schlicht ZU DUMM, sich zu informieren. Es gibt seit Jahren mehr Möglichkeiten als die "Verbandsblätter" oder sonstwas, inkl. internet, welches als infoquelle nicht so schlecht ist.... Zum Wesen des guten Kaufmannes gehört auch eine umfassende Informationspflicht , vor allem in eigener Sache !! Egal wie gross oder klein, da haben die kleinen eher einen Vorteil....wenn sie denn wollen; so jedenfalls meine Erfahrung ! gruss

Autor	Beitrag
Lingna 29.04.2008 17:18	@eric was TM da erklärt, hat doch bei USt. sehr gut hingehauen! :grandma: Frage doch mal die Männer vom BA für welche Jahre die kassiert haben und was die ihren Mitgliedern bzw. dem Finanzausschuss erklärten.

Autor	Beitrag
eric 05.05.2008 09:13	Hallo, nochmal kurz zur Klarstellung, ein Auszug aus dem aktuellen Spielbankengesetz in Niedersachsen, zur Abgabeberechnung: quote----- § 4 Spielbankabgabe, Zusatzabgabe (1) 1Der Betrieb einer Spielbank unterliegt der Spielbankabgabe. 2Schuldner der Spielbankabgabe ist der Zulassungsinhaber. 3Die Spielbankabgabe beträgt 50 vom Hundert des Bruttospielertrags der Spielbank. 4Wird die Spielbank in einer Gemeinde betrieben, in der sich in den letzten zehn Jahren vor der Eröffnung keine Spielbank befand, so ermäßigt sich die Spielbankabgabe im Geschäftsjahr der Eröffnung und in den vier folgenden Geschäftsjahren auf 40 vom Hundert des Bruttospielertrags. (2) Sobald der Bruttospielertrag einer Spielbank im Kalenderjahr eine Million Euro übersteigt, ist auf den übersteigenden Betrag neben der Spielbankabgabe eine Zusatzabgabe in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttospielertrags zu zahlen. (3) 1Bruttospielertrag eines Spieltages ist für den Fall, dass die Spielbank das Risiko trägt, der Betrag, um den die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn), abzüglich der noch nicht verrechneten Verluste vorangegangener Spieltage und die Spielbank kein Risiko trägt, der Betrag, der der Spielbank aus dem Spiel zufließt. 2Spieltag ist der Zeitraum von der Öffnung der Spielbank bis zur Schließung. (4) 1Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt und von der Spielerin oder vom Spieler nicht zurückgenommen werden, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen. 2Satz 1 gilt auch für nicht regelgerecht erwirkte Gewinnauszahlungen, soweit sie den Bruttospielertrag gemindert haben. (5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen, Spielmarken anderer Spielbanken sowie Münzen und Geldscheine anderer Währungen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. (6) Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, für jede einzelne Spielbank am Ende jedes Spieltages Aufzeichnungen über den Bruttospielertrag zu fertigen. (7) Die Abgabeschuld für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe entsteht am Ende des Spieltages. Sie wird mit ihrer Entstehung fällig. (8) 1Der Zulassungsinhaber hat dem zuständigen Finanzamt für die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe am Ende jedes Spieltages Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe selbst berechnet. 2Die Anmeldungen sind vom Zulassungsinhaber oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben. 3Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des §168 der Abgabenordnung. (9) 1Die tarifliche Spielbankabgabe nach Absatz 1 ermäßigt sich um die nach dem Umsatzsteuergesetz geschuldete und entrichtete Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind. 2Die maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen gelten insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Abs. 10 der Abgabenordnung. ----- Am besten ist die Begründung zu diesem Gesetz und insbesondere zu diesem Paragraphen:Ich zitiere mal:Die Erhebung von Umsatzsteuer neben der Spielbankenabgabe führt insoweit zu einer systemwidrigen Doppelbesteuerung. Zur Vermeidung dieser Rechtsfolge wird daher in § 4 Abs. 9 festgelegt, dass sich die tarifliche Spielbankabgabe um die nach dem UStG geschuldete und zu entrichtende Umsatzsteuer aufgrund von Umsätzen, die durch den Betrieb der Spielbank bedingt sind (sog. Umsatzsteuerzahllast nach Berücksichtigung von Vorsteuerbeträgen), ermäßigt. Durch diese Massnahme wird erreicht, dass auch die Steuerbelastung für Spielbanken - im Vergleich zur bisherigen Besteuerung - im Ergebnis nicht verändert. Die Abgabenermäßigung hinsichtlich derUmsatzsteuer ist Bestandteil der Steuerfestsetzung, die nach Maßgabe des Art. 7 Absatz 2 und 3 i.V.m. §§ 164,168 AO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung steht. Zur sach- und systemgerechten Ausgestaltung der Ermäßigung der Spielbankenabgabe wird klargestellt, dass die für die

Autor	Beitrag
	Ermäßigung maßgeblichen Umsatzsteuerfestsetzungen insoweit als Grundlagenbescheide im Sinn des § 171 Absatz 10 AO gelten. Ende (PS: Andere Bundesländer haben es ähnlich, , Nds. hier exemplarisch) Auch bei den Spielbanken ist Berechnungsgrundlage für alles, der sog. Bruttospielertrag, siehe § 4 Abs. 3 oben, also das was in der Kasse überbleibt, nach Auszahlung der Gewinne. Dies gilt nicht nur für die Spielbankenabgabe, sondern auch (pro Forma) für die Umsatzsteuer, welche ja gar nicht erhoben wird, siehe oben.....die Zahl 1 Million heisst dann ja auch, wenn mehr als eine Millionen in der Kasse bleibt !! Schönes Gesetz gestrickt, liebe Länder :respekt: Vor allem Dingen die systemwidrige Doppelbesteuerung finde ich dreist, was bitte schön ist denn das Verhältnis V-Steuer zu Umsatzsteuer bei den Aufstellern ? :kopfkratz: Im Ergebnis heisst dies praktisch: Spielbanken geben die Hälfte Ihrer Kasse ab, bleibst mehr als eine Million in der Kasse kommen 20% dazu (natürlich nur vom vom Mehrertrag), weitere Abgaben gibt es nicht ! Hinzu kommt die völlige Freiheit bei der Aufstellung und Anzahl der Geräte, sowie bei Öffnungszeiten und bei der Auswahl der Geräte (keine Verlustgrenzen, keine Einsatzbegrenzungen, keine sonstigen Begrenzungen wie Jackpot etc.. Vergünstigungen jederzeit machbar, mindern ja den Bruttospielertrag..) Genau diese Punkte lassen mich schonmal an den Grundvoraussetzungen für eine zukünftige gerechtere Besteuerung zweifeln...
r2d2 25.04.2009 16:36	Das linke gemeinsame USt.- Spiel der Automatenverbände mit der BRD: „Am 26.05.2004 fand vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die mündliche Verhandlung in der Rechtssache C-453/02 "Unneweber" statt Die Plädoyers des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland (vertreten von der Kanzlei Redeker, Dahs, Sellmer & Widmaier) sowie der Klägerin (vertreten von Herrn Prof. Dr. Martin Nettesheim) zielten beide auf die Vereinbarkeit der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte mit der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie. Die Plädoyers ergänzten sich. Die Vertreter der Bundesregierung sprachen sich also für den Erhalt der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte aus.“ Das wäre das sofortige AUS für 90% der Automatenaufsteller gewesen!!

Autor	Beitrag
gmg 25.04.2009 17:09	quote----- Original von r2d2 Das linke gemeinsame USt.- Spiel der Automatenverbände mit der BRD: „Am 26.05.2004 fand vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg die mündliche Verhandlung in der Rechtssache C-453/02 "Unneweber" statt Die Plädoyers des Vertreters der Bundesrepublik Deutschland (vertreten von der Kanzlei Redeker, Dahs, Sellmer & Widmaier) sowie der Klägerin (vertreten von Herrn Prof. Dr. Martin Nettesheim) zielten beide auf die Vereinbarkeit der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte mit der 6. EG-Umsatzsteuer-Richtlinie. Die Plädoyers ergänzten sich. Die Vertreter der Bundesregierung sprachen sich also für den Erhalt der Umsatzsteuer auf Geldgewinn-Spielgeräte aus.“ Das wäre das sofortige AUS für 90% der Automatenaufsteller gewesen!! ----- @ r2d2 Was schwebt Dir denn als Alternative zur Umsatzbesteuerung der erzielten Einnahmen der Automatenaufstellerschaft vor ? - Eine Lex spezialis für das unter dem Erlaubnisvorbehalt stehende gewerbliche Glücksspiel ? - Den Wegfall des gewerblichen Glücksspiels ?? Grüße
jasper 25.04.2009 19:00	Hallo r2d2, da hast Du mal wieder sehr interessante Berichte veröffentlicht! :danke: Das wäre das sofortige AUS für 90% der Automatenaufsteller gewesen!! dem schließe ich mich und sicherlich einige tausend andere Automatenaufsteller unwidersprochen an! Hallo gmg, zum „gewerblichen Glücksspiel“ nur soviel: In Wiesbaden ging es gerade um die Neuverteilung des „gewerblichen Glücksspiels“! Da haben sich der „Gauselmann-Clan“ und der „Jahr-Clan“ um die Aufteilung des „gewerblichen Glücksspiels“ ein Rennen geliefert. – Der „Jahr-Clan“ ging als Sieger hervor! Nun darf der „Jahr-Clan“ das Glücksspiel in der Spielbank Wiesbaden weiterhin gewerblich betreiben. Oder geht hier ein einziger davon aus, dass der „Jahr-Clan“ oder „Gauselmann-Clan“ eine gemeinnützige Institution ist und das Casino nicht gewerblich betrieben wird? Hier geht es weiter: http://www.wiesbadener-kurier.de Da wurden ja die 14 Branchenlenker beim Namen genannt! http://www.forum-gewerberecht.de :respekt:

Autor	Beitrag
alfi1950 26.04.2009 14:17	Meine Hochachtung r2d2! Für mich stellt sich zunächst die Frage, warum hat diese Frau Linneweber überhaupt geklagt, wenn sie sich doch mit der BRD einig war? Oder hat sie gar nicht mitbekommen was ihre treuen Rechtsanwälte da machen. gmg mit „beide“ sind wohl zum einen diese 14 Personen und zum anderen dein Arbeitgeber gemeint. :D „Lex spezialis“? Was seit 30 Jahren mit uns steuerrechtlich fabriziert wird ist doch längst ein „Lex spezialis“! Wo sonst werden die Umsätze von Unternehmer der Umsatzsteuer unterworfen obwohl sie diese nicht an ihre Kundschaft abwälzen können? – Wo sonst werden Unternehmer die mit ein und die gleiche Sache ihren Unterhalt verdienen, nämlich mit der Veranstaltung von Glücksspiel mit Geldeinsatz, auf der einen Seite von der Vergnügungssteuer befreit (Spielbanken) und auf der anderen Seite von der Vergnügungssteuer belastet (Spielhallen). – Also „Lex spezialis“ in Reinkultur! :schimpf:
r2d2 27.04.2009 16:05	alfi deine Frage: Für mich stellt sich zunächst die Frage, warum hat diese Frau Linneweber überhaupt geklagt, wenn sie sich doch mit der BRD einig war? Oder hat sie gar nicht mitbekommen was ihre treuen Rechtsanwälte da machen. Diese Fragen werden sich bestimmt auch einige Branchenfremde stellen! - Daher hier die Antwort: Bereits der Kläger im EuGH Verfahren 1993 (Glawe) wurde mit "finanziellen Mitteln" aus der GAUSELMANN Kasse zum Umdenken bewegt. Warum die Klägerin im EuGH Verfahren 2005 (Linneweber) ihre Gesinnung im laufenden Verfahren der Beklagten BRD angepaßt hatte, dürfte sich jetzt von allein beantworten. Scheinbar ging diese Manipulation des Verfahrens bereits 2002 los aber dazu später mehr. Hier zunächst die GAUSELMANN AKTION im Glawe Fall:
alfi1950 30.04.2009 15:46	Läßt sich die pdf Datei nur bei mir nicht öffnen? :kopfkratz: Dank den 2 Leuten aus HH brauchen wir uns zukünftig zumindest nicht mehr über die pauschale Vergnügungssteuer ärgern. :D

Autor	Beitrag
Meike 02.05.2009 07:16	Hallo alfi, Falls Du auf die geringe Reaktion der Automatenaufsteller dazu anspielst, so deute ich persönlich diese als Fassungslosigkeit. Wenn nicht der Anhang (die pdf) am Text gewesen wäre, hätte es sicherlich wieder entsprechende Reaktionen gegeben, wie z.B. "beim Melken". - Worte wie: Anschuldigungen, Provokationen, wirtschaftliche Außenseiter, Behauptungen und viele smilys denen es nicht gut geht, hätten die Antworten begleitet - Nun, das ist jetzt ein Problem, denke ich. Wie kann A dem B erklären, dass ein Gemeinwohlziel, ein Vorteil für die gesamte Branche vorlag, dass A dem C "mit finanziellen Mitteln überzeugt" hatte "die Glücksspielkarte nicht zu ziehen, sondern auf den Mehrwertsteuersatz abzu zielen" ? Weiß jmd, von wieviel Geld wir hier lesen durften? Gruß Meike
Meike 02.05.2009 07:53	Gruß an alle, alfis Hinweis betr. der Vergnügungssteuer in Hamburg musste ich erstmal hinterher lesen. anbei der link, der die Urteilslage 1 BvL 8/05 nebst Begründung, darstellt http://www.steuerrechtblog.de/verfassungsrecht/2009/bverfg-stuckzahlmasstab-des-hamburgischen-spielgeratesteuergesetzes-mit-dem-gleichheitssatz-nicht-vereinbardem/ Aufgrund der Begründung hoffe ich für die Unternehmer, dass alle Kommunen den Empfehlungen des Städte und Gemeindebunds NRW nachgekommen waren und die VgSt. nicht außer Vollzug gesetzt war, ansonsten könnten die Nachzahlungen sicherlich die ein oder andere Insolvenz bedeuten. ----- Zur Umsatzbesteuerung kann man beim beschwerdeführenden RA nachlesen http://www.rechtsanwalt-hansen.de/12665.html Gruß Meike

Autor	Beitrag
jasper 02.05.2009 09:02	Die scheinbar ausbleibende öffentliche Reaktion der Aufstellerbranche ist ein Beweis für deren Fassungslosigkeit und Ohmmacht. Wenn solch ein Vorgehen nicht schwarz auf weiß heute zu lesen wäre, dann hätte das kein Mensch geglaubt. Als diese Zeilen zu Papier gebracht wurden, wird der Verfasser wohl ziemlich in Rage gewesen sein und daher die spätere Tragweite dieser Zeilen nicht erkannt haben. :danke: Gauselmann & r2d2
Wilde Irene 02.05.2009 21:37	@jjasper alle anderen die bei dieser Sauerei beteiligt waren werden jetzt dank r2d2 in Rage geraten. :D :applaus: @Meike auch wenn hier kaum eine Reaktion erfolgt, das Thema ist Branchenheiß Nicht nur die allwissenden Leute vom BA kochen!
Carlo 03.05.2009 19:58	Was da zu Papier gebracht wurde ist doch der Oberhammer. Wie es scheint bevormundet da ein einziger mit finanziellen Mitteln über 5000 Glücksspielveranstalter und keiner sagt etwas dazu :kopfkraz: Und dann solche eine politische Propaganda eines Geräteherstellers im Namen sämtlicher Glücksspielveranstalter: http://www.youtube.com/watch?v=9hrVtnRx3zg&feature=channel und dann hier: http://www.youtube.com/watch?v=qTbRNKRGrWg&feature=channel
dieter116 04.05.2009 07:23	Was erwartet ihr denn, wenn die USt wegfällt ? Steuerfrei in dieser Richtung ?
hansi 04.05.2009 10:18	@dieter/alle Wenn es eng wird dann kommt deine Frage immer wieder hoch! Das Leben ist kein Wunschkonzert! Wozu gibt es Recht und Gesetz wenn es sich durch lobbyistisch produzierte Grauzonen ausschalten lässt? Wir sind zwar nicht mehr weit von einer Bananenrepublik entfernt, wenn sich jedoch Recht und Gesetz durch „finanzielle Mittel“ blenden lässt dann ist Republikflucht die einzige Alternative. Diese UAVD- Diskussionsgrundlage Glücksspielsteuer halte ich im Ansatz für durchaus diskussionswürdig.Eine andere rechtlich logische Diskussionsgrundlage kann ich sonst nicht finden. Das Ziel kann nur sein: Weg mit diesen Lobbyisten und raus aus dem rechtsfreien Raum und rein in die Rechtssicherheit!

Autor	Beitrag
gmg 04.05.2009 12:54	Zitat on Gesamte steuerliche Abgeltung: Neben der bisherige Umsatz- u. Vergnügungssteuer sollte auch die Gewerbesteuer sowie die Körperschaftssteuer bzw. die Einkommensteuer durch diese neue Spielsteuer abgegolten werden. Zitat off Ist denn schon wieder Weihnachten ? Grüße
tapier 04.05.2009 17:04	Es würde schon reichen wenn die VgSt verrechnebar wäre, d.H.: Ein Negativer Monat könnte dann mit dem Folgemonat(en) verrechnet werden.

Autor	Beitrag
hansi 04.05.2009 18:18	Hallo gmg, Du denkst leider etwas zu kurz. Abgegolten = ausgeglichen! Abgelten = ausgleichen! Was hat eine gemeinsame Glücksspielsteuer bzw. deren Aufteilung mit Weinachten zu tun? Wer will hier etwas geschenkt bekommen? Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Berlin (Spielbankengesetz - SpBG) § 7 Steuerbefreiung Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Spielbank stehen. Außerdem ist der Spielbankunternehmer für den Betrieb der Spielbank auch von der Grundsteuer und der Gewerbesteuer befreit. Jetzt frage ich Dich, gmg, wie machen die das mit der Umsatzsteuer? In Hessen wird die USt. einfach mit der Spielbankabgabe verrechnet! Hessisches Spielbankgesetz § 7 Abgaben, Steuerbefreiung (2) Der Spielbankunternehmer ist von den im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehenden Steuern, die vom Einkommen und vom Vermögen erhoben werden, sowie von der Lotteriesteuer befreit. Dies gilt entsprechend für die Steuern der Gesellschafter einer Personengesellschaft, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank durch diese Gesellschaft stehen. § 8 Spielbankabgabe (5) Sofern der Spielbankunternehmer Umsatzsteuer entrichten muss, wird die nach dem Umsatzsteuerrecht zu entrichtende Steuer aus dem Aufkommen der Spielbankabgabe getilgt Hessen traumhaft: § 10 Weitere Leistungen (2) Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen. Hessen paradiesisch: § 11 Abgabeermäßigungen (1) Bei Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen Anlaufzeitraum um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. (2) Für einen Zweigspielbetrieb einer Spielbank, dessen Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. (3) Für ein Spielangebot der Spielbanken im Internet, dessen Bruttospielerträge im

Autor	Beitrag
	Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 40 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. (4) Bei einer Spielbank, deren wirtschaftliche Entwicklung durch Zugangsbeschränkungen nachhaltig beeinflusst wird und deren Bruttospielerträge im Kalenderjahr 15 Millionen Euro nicht übersteigen, kann die Spielbankabgabe um bis zu 40 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. (5) Die Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 werden vom zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen getroffen. (6) Maßstab für die Ermäßigung ist eine auf gesicherter betriebswirtschaftlicher Grundlage beruhende Prognose über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Spielbank. Auf unwirtschaftliche Entscheidungen des Spielbankunternehmers zurückzuführende Entwicklungen gehen dabei zulasten des Spielbankunternehmers. - Ist da das ganze Jahr Weihnachten? :gruessgott:
gmg 04.05.2009 18:42	Hallo Hansi ! Ich sehe Gewerbetreibende, die nach einer "Lex Spezialis" rufen ! Edit: Schon gelesen ? Zitat on Mit der von Kritikern häufig vorgebrachten Einlassung, dass unter Hinweis auf das (gewerbliche) Angebot an Spielautomaten eben nicht alle Glücksspielbereiche konsequent am Spielerschutz ausgerichtet sind, beschäftigte sich erst vor Kurzem das Bundesverfassungsgericht. Die Richter des 1.Senats führten in ihrer Entscheidung vom 20. März 2009 – 1 BvR 2410/08 – aus, dass es aus verfassungsrechtlicher Sicht auf eine konsistente Ausgestaltung des gesamten Glücksspielsektors nicht ankommen soll. Allerdings bleibt abzuwarten, ob das Gericht an dieser – in einem Eilverfahren getroffenen– Einschätzung auch im Rahmen einer eingehenden verfassungsrechtlichen Prüfung im Rahmen einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde bleiben wird. Zitat off insgesamt lesenswerter Aufsatz: http://www.isa-casinos.de/mediafiles/2009-05/isa-guide-00011062-5x7ya30m25.pdf Grüße

Autor	Beitrag
jasper 05.05.2009 02:28	hansi & alfi :respekt: :applaus: @gmg, und ich sehe Glücksspielbetreiber die ihr Recht nunmehr mit Nachdruck einfordern und nicht länger der Willkür bzw. dem Good-Will von Lobbyisten (ihren marktbeherrschenden Mitbewerbern), Behörden und Politik ausgesetzt sein wollen. Wenn nur ein "Lex Specialis" verfassungs- und gemeinschaftsrechtlich ist, dann muss es so sein und zwar für alle! Zum Nachteil von einigen wenigen: Individuell ausgehandelte Abmachungen mit Stadtkassen und Finanzbehörden sind dann nichtig vor dem Gesetz sind dann alle gleich! Zitat alfi thread 57: "Lex spezialis"? Was seit 30 Jahren mit uns steuerrechtlich fabriziert wird ist doch längst ein „Lex spezialis“! Wo sonst werden die Umsätze von Unternehmer der Umsatzsteuer unterworfen obwohl sie diese nicht an ihre Kundschaft abwälzen können? – Wo sonst werden Unternehmer die mit ein und die gleiche Sache ihren Unterhalt verdienen, nämlich mit der Veranstaltung von Glücksspiel mit Geldeinsatz, auf der einen Seite von der Vergnügungssteuer befreit (Spielbanken) und auf der anderen Seite von der Vergnügungssteuer belastet (Spielhallen). – Also „Lex spezialis“ in Reinkultur!" Dein steuerrechtliches Lex spezialis wurde bereits im :lesen: Gemeinschaftsrecht verfasst!
Meike 05.05.2009 05:49	Gruß an alle, zuerst sollte jedem klar sein, dass die Vergnügungssteuer nicht nur für Spielhallen erhoben wird, sondern auch für Striptease, Peepshows, Tabledances, gew. Tanzveranstaltungen usw. je nachdem was die einzelne Stadt so "bietet". Innerhalb einer Steuersatzung gibt es regelmäßig Ausnahmetatbestände und Differenzierungen wie eine Steuer erhoben wird. Eine Ausnahmetatbestand ist z.B. die Auflistung von vergnügungssteuerfreien Veranstaltungen, wie der Betrieb von Kicker, Billard, Dart und Kinderspielgeräten. Die Besteuerungsgrundlage selbst differenziert z.B. nach qm und Dauer der Veranstaltung. @gmg, ich versteh nun nicht ganz was Du mit lex specialis im kommunalen Steuerrecht meinst? Eine differenzierte Besteuerung, unabhängig davon wie diese aussieht, wäre doch rein von der Systematik der Erhebung von Vergnügungssteuer problemlos machbar. Gruß Meike

Autor	Beitrag
gmg 05.05.2009 12:03	Hallo Meike ! Ich habe kein Problem mit einer modifizierten Vergnügungssteuer ! Meine Position dazu ist auch eindeutig. Stichwort: Horizontaler und vertikaler Verlustausgleich der Geräte in einer Spielstätte. Allerdings mit einem Wegfall aller anderen Besteuerungsformen, die bei allen Gewerbetreibenden anfallen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer etc.) habe ich so meine Probleme. Spielerschutz 1) <u>Schon gelesen ?</u> Bundesmodellprojekt: "Frühe Intervention bei pathologischem Glücksspiel" ? 2) <u>Schon gelesen ?</u> Heute wurde der Drogen- und Suchtbericht der Bundesregierung für das Jahr 2009 veröffentlicht. Auch dort wird von pathologischem Glücksspiel gesprochen (S. 83 - 88). Link: http://www.bmg.bund.de/cln_110/SharedDocs/Downloads/DE/Drogen-Sucht/Drogen_20und_20Sucht_20allgemein/Drogen-_20und_20Suchtbericht_202009.templateId=raw.property=publicationFile.pdf/Drogen-%20und%20Suchtbericht%202009.pdf Pathologisches Glücksspiel natürlich auch im Bereich der Geldspielgeräte. Der Bereich des Spielerschutzes wird immer mehr zum Thema ! Grüße
r2d2 05.05.2009 12:28	gmg: Allerdings mit einem Wegfall aller anderen Besteuerungsformen, die bei allen Gewerbetreibenden anfallen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer etc.) habe ich so meine Probleme. Mit den gewerblich betriebenen Spielbanken hast Du wohl kein Problem, denn da geht es doch! Da wird sogar die Umsatzsteuer auf die bisherigen Abgaben angerechnet! :kopfkraz: Ja und dann gibt es noch die im Untergrund arbeiten und scheinbar Recht und Gesetz lenken wollen:

Autor	Beitrag
gmg 05.05.2009 13:27	quote----- Original von jasper hansi & alfi :respekt: :applaus: @gmg, und ich sehe Glücksspielbetreiber die ihr Recht nunmehr mit Nachdruck einfordern und nicht länger der Willkür bzw. dem Good-Will von Lobbyisten (ihren marktbeherrschenden Mitbewerbern), Behörden und Politik ausgesetzt sein wollen. ----- Thema Glücksspielbetreiber: Auch die materielle Grenzziehung zwischen dem streng reglementierten und nach § 284 StGB grundsätzlich verbotenen Glücksspiel einerseits und den in der Spielverordnung geregelten "Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit" würde verwischt werden. Glücksspielautomaten sind nur in staatlich konzessionierten Spielbanken zulässig. Die Zahl der in Spielbanken aufgestellten Glücksspielautomaten beträgt entsprechend der ordnungspolitischen Zielsetzung derzeit nur rund 7.000. Dem gegenüber stehen rund 200.000 "Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit". Eine <u>Ausweitung und weitere Annäherung der Spielmöglichkeiten</u> bei "Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit" an die Glücksspielautomaten in den Spielbanken würde den ordnungsrechtlichen Bemühungen entsprechend der Wertung des § 284 StGB, den Spieltrieb zu begrenzen und zu kanalisieren, klar entgegenwirken. Also obacht beim Thema Glücksspiel. Dieses ist nach § 284 StGB streng reglementiert. Und weiter obacht an die Hersteller: Eine Ausweitung und weitere Annäherung der Spielmöglichkeiten bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an die Glücksspielautomaten in den Spielbanken.... Grüße

Autor	Beitrag
jasper 05.05.2009 16:30	@r2d2, :respekt: das war wirkungslose Schattenwirtschaft! quote----- Original von gmg Thema Glücksspielbetreiber: Auch die materielle Grenzziehung zwischen dem streng reglementierten und nach § 284 StGB grundsätzlich verbotenen Glücksspiel ----- Meine Frage an gmg: Was hat das Strafrecht bzw. Ordnungsrecht mit dem Steuerrecht zu tun? Dieser thread befasst sich mit Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer! Ist Dir das „Token- Urteil“ vom Bundesverwaltungsgericht bekannt? – Vom Bundesverwaltungsgericht wurden diese so genannten „Token- Geräte“ als zulassungspflichtige Glücksspielgeräte eingestuft. Weil diese Geräte aber lt. SpielV nicht zulassungsfähig sind, war deren Betrieb schon immer illegal. Trotzdem urteilte kurze Zeit später der Bundesfinanzhof, dass es sich bei diesen Geräten nicht um Glücksspielgeräte handelt. Ergebnis: Strafrecht bzw. Ordnungsrecht stehen völlig konträr zum Steuerrecht! Merke: Was strafrechtlich als Glücksspiel angesehen wird, muss nicht zwangsweise ein Glücksspiel im steuerrechtlicher Hinsicht sein. Hier nochmals der § 284 StGB zum selber lesen: „§ 284 StGB Unerlaubte Veranstaltung eines Glücksspiels (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Als öffentlich veranstaltet gelten auch Glücksspiele in Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften, in denen Glücksspiele gewohnheitsmäßig veranstaltet werden. (3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 1. gewerbsmäßig oder 2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. (4) Wer für ein öffentliches Glücksspiel (Absätze 1 und 2) wirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“ Dein Wort „grundsätzlich“ finde ich in diesem § 284 StGB nicht und wenn, dann würde dieses Wort „grundsätzlich“ im Juristendeutsch relativierend verwendet, also als übliche Richtschnur, von der in Einzelfällen auch abgewichen werden kann. Das Einzige worauf Du anspielen könntest wäre der Absatz 1 § 284 StGB: „ (1) Wer ohne behördliche Erlaubnis öffentlich ein Glücksspiel veranstaltet oder hält oder die Einrichtungen hierzu bereitstellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. “

Autor	Beitrag
	Dieser Absatz 1 § 284 StGB fällt jedoch weg, weil: 1. Unsere Spielhallen staatlich konzessioniert sind (behördliche Erlaubnis); 2. Die Aufstellorte innerhalb von Gaststätten über eine Bescheinigung über die Geeignetheit des Aufstellortes verfügen (behördliche Erlaubnis); 3. Unserer Geräte, welche lt. Steuerrecht und BFH- Urteil eindeutig „Glücksspielgeräte“ sind, per Bundesprüfbehörde zugelassen sind (behördliche Erlaubnis)! Fragen: Wer lebt davon wenn es den Glücksspielveranstaltern gut geht und wer lebt davon wenn es den Glücksspielveranstaltern schlecht geht? Wer lebt davon die Ängste der Glücksspielveranstalter zu schüren? - Frei nach dem Motto, seid alle schön ruhig, es kommt schlimmeres!
gmg 05.05.2009 18:55	@ jasper Zur Verwendung des Wortes "grundsätzlich" erlaube ich mir das folgenden - inhaltsgleiche - Zitat: Auch die materielle Grenzziehung zwischen dem streng reglementierten und nach § 284 StGB grundsätzlich verbotenen Glücksspiel einerseits und den in der Spielverordnung geregelten "Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit" würde verwischt werden. Glücksspielautomaten sind nur in staatlich konzessionierten Spielbanken zulässig. Die Zahl der in Spielbanken aufgestellten Glücksspielautomaten beträgt entsprechend der ordnungspolitischen Zielsetzung derzeit nur rund 7.000. Dem gegenüber stehen rund 200.000 "Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit". Eine Ausweitung und weitere Annäherung der Spielmöglichkeiten bei "Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit" an die Glücksspielautomaten in den Spielbanken würde den ordnungsrechtlichen Bemühungen entsprechend der Wertung des § 284 StGB, den Spieltrieb zu begrenzen und zu kanalisieren, klar entgegenwirken. Fundstelle: Empfehlungen der Ausschüsse zur Bundesratdrucksache 655/1/05. Link: https://www.umwelt-online.de/cgi-bin/parser/Drucksachen/drucknews.cgi?texte=0655_2D1_2D05&marker=SpielV Das Wort "grundsätzlich" ist also nicht von mir in diesem Zusammenhang verwendet worden, sondern von Entscheidungsträgern. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 05.05.2009 19:03	Hallo gmg, leider zeigst Du, dass Du die Gesetzessystematik nicht verstanden hast. Dein Satz: "Also obacht beim Thema Glücksspiel. Dieses ist nach §284 StGB streng reglementiert." ist absolut falsch. Bei der Veranstaltung von Glücksspiel gibt es den Erlaubnisvorbehalt. Das Strafrecht stellt nur unter Strafe, was an Glücksspiel veranstaltet wurde, ohne dass die erforderliche Erlaubnis vorlag. Du kannst die Tatbestandsmerkmale des §284 StGB genauso mit einem Glücksspielautomaten erfüllen, welcher gem.§6a SpielV verboten ist, wie mit einem manuellen Roulette. Dem Strafrecht ist es völlig egal, ob das Glücksspiel unter dem Erlaubnisvorbehalt - nach GlüStV / SpielbankenG - nach Rennwett- / Lotteriegesetz - nach Gewo/SpielV stand. Im StGB gibt es als einzige Variante nur noch die Lotterie/Ausspielung. - Du sagtest doch, dass Du Dir das Praxishandbuch Spielrecht gekauft hattest, da ist es auch recht gut erläutert.- Und zum Thema Glücksspiel im Steuerrecht solltest Du Dir die Begründung des BFH zur Besteuerung von Token-Spielgeräten durchlesen. Da hattest Du glaube ich etwas arg verwechselt. Gruß Meike

Autor	Beitrag
hansi 06.05.2009 01:16	Hallo gmg, als diese Bundesratdrucksache 655/1/05 verfasst wurde, da gab es „sachkundige Entscheidungsträger“ die versucht haben, rechtlich einen Flipper (Geschicklichkeitsspiel) mit einem Glücksspiel auf eine Stufe zu stellen. – Soviel zur Qualität dieser Drucksache und der Größe des Spiegels womit die Industrielobby solche Entscheidungsträger versucht haben zu blenden. Hier ein nett geschriebener Aufsatz aus dem auch von Dir genutztem Fundus: 13.12.2005 " Wer hat die Flipper – Karte gezogen?? Die Flippermanie ist ausgebrochen und scheint die neue SpielVO ins Straucheln zu bringen! Hier wurde bereits versucht das Spiel an einem Flipper (Pin Ball) mit dem Spiel an einen Token Gerät (s.g.Fun Game) zu vergleichen und somit als Glücksspiel hinzustellen: • Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 23.11.2005 • Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie am 02.12.2005 • Niedersächsisches Finanzgericht am 07.12.2005 Auch ohne Branchenkenntnis dürfte für jedermann klar sein, dass ein Spiel am Flipper ein Geschicklichkeitsspiel ist und nicht mit einem zulassungspflichtigen Glücksspiel zu vergleichen ist. Laut uns vorliegender Information, soll auch gegenüber der Europäischen Kommission eine Erklärung abgegeben worden sein, dass ein Flipper mit einem Token Gerät (s.g. Fun Game) vergleichbar ist und somit ein zulassungspflichtiges Glücksspielgerät darstellen würde, welche gem. der neuen SpielVO verboten sind. Gegen dieses Verbot soll ein Wirtschaftsteilnehmer der EU eine Beschwerde bei der Kommission eingereicht haben. Hier unsere Fragen: • In welchem Land der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gibt es einen Flipperhersteller? • Wer hat Interesse daran, durch solch eine fadenscheinige Argumentation eine Verabschiedung der Spielverordnung in letzter Minute zu gefährden bzw. ganz zu kippen? Es ist schon mehr als verwunderlich, dass versucht wird den Spielablauf an einem s.g. Flipper (Geschicklichkeitsspiel) mit dem Spielablauf eines Token Gerätes (s.g. Fun Game) (Glücksspiel) zu vergleichen. Das gilt insbesondere dann, wenn man die Position der Personen beachtet, die so zu argumentieren versuchen. – Ganz besonders dann, wenn eine dieser Personen über sein Ministerium die direkte Verbindung zur Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) hat. Ein kurzer Anruf bei seinen Kollegen von der PTB würde Klarheit über den tatsächlichen Sachverhalt bringen, nämlich der absolut unterschiedlichen Spielabläufe dieser Gerätegruppen. – Aber natürlich nur, wenn man das will!! Evtl. kann es auch ein Generationsproblem sein welches dazu geführt hat, den Unterschied zwischen einem Flipper und einem Fun Game nicht zu erkennen. Bedarf es doch nun wirklich keinerlei Sachkenntnis, um zu bemerken, dass das Spiel am Token Gerät (s.g. Fun Game) zu keinem Zeitpunkt durch Geschick zu beeinflussen ist, beim Spiel am Flipper hingegen sehr wohl die Möglichkeit gegeben ist, den Ausgang des Spiels mit Geschick überwiegend zu beeinflussen, es sei denn, man findet nicht die beiden Knöpfe links und rechts am Gehäuse.

Autor	Beitrag
	Stellen sich noch die Fragen: • Wann ist ein Geldspielgerät oder Token Gerät sprich Fun Game ein Geschicklichkeitsgerät? Wenn der Spieler die Euromünze aus 2 Meter Entfernung in den Einwurfschlitz werfen muss! • Und wann ist ein Glücksspielgerät und wann ein Geschicklichkeitsgerät ein Unterhaltungsgerät? Beide Gerätearten dienen der Unterhaltung und sind somit auch beide Unterhaltungsgeräte! • Warum solch dumme Fragen gestellt werden? Weil da draußen sachkundige Entscheidungsträger dieses kleine 1 x 1 der Branche bewusst außer Acht lassen und damit eine Verabschiedung der Spielverordnung aufs schärfste gefährden! Die IdS sucht immer noch die Person, die uns den Zufallsgenerator im Flipper zeigen kann." :danke:
trucki 23.05.2009 18:46	"Der Spielmacher" als "Umsatzsteuermacher"! www.youtube.com
Carlo 25.07.2009 19:54	http://www.youtube.com/watch?v=qTbRNKRGrWg&feature=channel (Zeitposition 3:21) Warum richtete Carl- L. Thiele (FDP) die Frage wie die Vorschläge in der Praxis der Automatenaufsteller zu bewerten wären an den Vorsitzenden des Automatenindustrieverbands, Paul Gauselmann? Was hat der Automatenindustrieverband mit der Besteuerung der Automatenaufsteller zu tun. – oder werden auch die Automatenaufsteller befragt wenn es um die Besteuerungsmöglichkeiten der Automatenindustrie geht? Sollte die Antwort mal wieder im Politsponsoring zu finden sein und findet hier ein abgekartertes Spiel des "Dreigestirns" Politik, Spielbanken und Gerätehersteller statt? Das was zur Zeit aus Niedersachsen an die Öffentlichkeit dringt, deutet klar darauf hin: Vergnügungssteuer und Umsatzsteuer abschaffen ?! Beides wurde bereits abgeschafft! Aber nur für den Betreiber der Spielbanken in Niedersachsen Alle Achtung vor dem UAVD! :applaus: http://www.isa-casinos.de/_aenderung_des_niedersaechsischen_spielbankengesetzes

Autor	Beitrag
hansi 26.07.2009 15:23	Endlich mal Klartext! Was mir am besten gefallen hat: ZITAT: "Wenn sich ein Automatenaufsteller über den immer weiter steigenden Kostendruck – wie z.B. durch die Vergnügungssteuer – beschwert, dann wird ihm vorgehalten, dass hierfür die Möglichkeit einer kalkulatorischen Überwälzung in dem Sinne genügen würde, dass der Steuerpflichtige den von ihm gezahlten Betrag in die Kalkulation seiner Selbstkosten einsetzen und hiernach die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit seines Unternehmens geeigneten Maßnahmen wie Preiserhöhung, Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten - treffen kann (vgl.BVerfGE 31, 8 <20>; 110, 274 <295>). Bevor nunmehr das Glücksspiel mit Geldeinsatz der Spielbankbetreiber in einem noch höherem Maße als bislang einseitig vom Land Niedersachsen subventioniert wird, schlagen wir vor, dass die Spielbankbetreiber die Wirtschaftlichkeit ihres Unternehmens dadurch aufrecht erhalten, dass sie auch von der Möglichkeit der kalkulatorischen Überwälzung durch Preiserhöhung, Umsatzsteigerung oder Senkung der sonstigen Kosten Gebrauch machen. ZITAT -ENDE Warum sollten die Spielbankbetreiber nicht das gleiche können, was uns Automatenaufsteller per Bundesverfassungsgericht "zugesprochen" wird? Also ihr Spielbankbetreiber, dann steigert mal schön eure Umsätze (Anleitungen dazu erteilt das BVerfG bestimmt gratis); oder erhöht eure die Spieleinsätze (das dürfte laut BVerfG auch kein Problem sein); oder senkt eure sonstigen Kosten (das dürfte bei euren Ausbau- und Werbekosten wirklich kein Problem sein!)!!
alfi1950 27.07.2009 13:24	:schimpf: Hier gibt es den wahnwitzigen Gesetzentwurf: http://www.uavd.de/_drs.16-1436.pdf
jasper 29.07.2009 06:36	Das BverfG macht das Glücksspiel kalkulierbar, dass ich nicht lache! Etwas via Vernetzung oder Dongle? Kostensenkung durch Umsatzsteigerung? Wie viel Umsatz hätten sie denn gern? Die deutsche Rechtssprechung ist eine politisch motivierte Theateraufführung geworden und solche inszeniert Gesetzgebungsverfahren ein Ergebnis einer scheinbar übermächtigen politischen Spielbanklobby. UAVD bitte bleibt dran und schaut auch mal in die anderen Bundesländer. :applaus:

Autor	Beitrag
hansi 04.12.2009 07:22	Berufsverbot in Stuttgart Während den Spielbankbetreibern per Gesetz die wirtschaftliche Existenz zugesichert wird und deren „Konzessionsgebühr“ (Spielbankabgabe) nunmehr bundesweit gesenkt wird, stürzen sich die Kommunen auf die Einnahmen der Spielhallenbetreiber und beteiligen sich per „Aufwandsteuer“ mit weit über 18% an deren Einnahmen. Gemeinderat Stuttgart Mit Steuern aus der Finanznot Thomas Borgmann, veröffentlicht am 03.12.2009 Zitat.: „Weil die Vergnügungssteuer, die für Spielautomaten aller Art sowie für Sexdarbietungen in Kinos und Nachtlokalen verlangt wird, seit 16 Jahren nicht erhöht worden ist, soll sie deutlich steigen. Der Stadtkämmerer sagte dazu am Mittwoch: "Wir schlagen vor, diese Steuer von der Pauschale für jedes Gerät umzustellen (18%) auf die so genannte Nettokasse."“ "Spielautomaten aller Art" / Dann auch die Spielautomaten Eurer Spielbanken!! :old: Quelle: http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/2300166?_print=1
jasper 05.12.2009 15:03	Gemeinderat Stuttgart Mit Steuern aus der Finanznot :kopfkratz: http://www.stuttgarter-zeitung.de/stz/page/detail.php/2300166?_print=1

Autor	Beitrag
Meike 06.12.2009 10:54	Hallo Jasper, stimmt, das verstehe ich auch nicht, was am 03.12.2009 veröffentlicht wurde. Zitat:"Die Fraktionssprecher von Grünen, CDU, SPD und SÖS/Linke begrüßten die Einführung der Vergnügungssteuer." Anmerkung: Die Stadt Stuttgart hatte am 16.02.1989 bereits eine Vergnügungssteuersatzung beschlossen, aber offensichtlich bis heute noch den Stückzahlmaßstab. Zitat:"Zugleich aber warnte Föll:"Die neue Steuer muss rechtssicher sein, sonst müssen wir mit vielen Prozessen rechnen...." Frage: Hatte bis jetzt noch kein Aufsteller gegen den Stückzahlmaßstab in Stuttgart geklagt, weil der so extrem niedrig ist? Zitat:"... die Vergnügungssteuer zum 01. Januar 2010 um bis zu 18 Prozent zu erhöhen." Anmerkung: Da sind offensichtlich bereits vorhandene Urteilslagen zu 18% VgSt nicht bekannt. Es gibt Städte, die daraufhin von 18% auf 12% zurück gegangen sind. Zitat: "Wir möchten Geld abschöpfen und den Wildwuchs beim Glücksspiel eindämmen." Anmerkung: Ich bin wirklich ein Verfechter der Abschöpfung auch durch Kommunen, aber das hat nichts, rein gar nicht mit der Vergnügungssteuer zu tun, sondern mit dem §29 a OwiG. Den "Wildwuchs beim Glücksspiel" kann man wirklich mit Abschöpfung eindämmen, aber dies natürlich nur im OWI- oder Strafverfahren und dafür benötigt man entsprechend ausgebildetes Personal. Zitat:" Jürgen Zeeb (FW) sagte: "Der Verwaltungsaufwand ist hoch, und ich frage mich, ob das in die Steuerlandschaft passt." Anmerkung: Und ich habe mich gefragt, ob dort einige überhaupt verstanden haben, worüber sie gesprochen und abgestimmt hatten. Gruß Meike
gmg 06.12.2009 18:04	Wildwuchs beim Glücksspiel Der UAVD hat aktuell eine lesenswerte Stellungnahme für die Branche abgegeben: Einen „Wildwuchs“ beim Glücksspiel gibt es nur dann, wenn etwas nicht hinreichend reglementiert ist, oder die Ordnungsbehörden bei der Kontrolle der Zulässigkeit des Glücksspiels versagen. Näheres hier: Dem ist wenig hinzuzufügen. Grüße

Autor	Beitrag
r2d2 06.12.2009 18:59	Gibt es noch andere Verbände die zu solch einem "Wildwuchs" der Gedankengänge eines grünen Politikers etwas zu schreiben haben?? Mein :respekt: gebührt mal wieder dem UAVD!
jasper 07.12.2009 07:12	Zitat UAVD: „Würden Sie sich mit gleichem Enthusiasmus für eine Bekämpfung des illegalen Glücksspiels einsetzen, würden Sie dem legalen Glücksspiel den Rücken stärken und durch die „Gewinnbeteiligung“ über die Gewerbesteuer an den Mehreinnahmen des legalen Glücksspiels partizipieren und zwar ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand wie bei einer prozentualen Beteiligung an den Einnahmen der Automatenaufsteller über eine sog. „Aufwandsteuer“.“ alles: http://www.uavd.de/images/stories/uavd_grne_04.12.09.pdf Na dann mal los Werner Wölflle , Fraktionschef der Grünen, Sie haben viel zu tun!!

Autor	Beitrag
alfi1950 07.12.2009 11:59	Immer diese Grünen! Hier beim Skat und dort beim verzapfen von geistigem Dünxxxiss: Christine Scheel Bündnis 90/Die Grünen Werner Wölffle, Fraktionschef der Grünen quote----- Original von anders Warum lassen sich Politiker ausgerechnet durch die umstrittene "Glücksspielbranche" sponsern? Die AWI bedankt sich noch mal ausdrücklich bei allen Sponsoren: Arvato AG, AutomatenMarkt, Bäcker-Innung Berlin, Bally Wulff Automaten GmbH, Berlin Capital Club, BMW AG Sicherheitsfahrzeuge, Busch-Janser Personalmanagement, Cara Tonga, Cicero, DasCorps, J. J. Darboven, Fleischer-Innung Berlin, Ford AG, Games & Business, Gauselmann AG, GWW Gesamtverband der Werbeartikel-Wirtschaft e. V., Kieseewetter KG, King.com, Konditoren-Innung Berlin, Microsoft, Network Natural Solutions AG, NSM Löwen GmbH, Provinzial Möllmann, Schultheiss-Brauerei, TwoTypes Werbeagentur, VDFU Verband Deutscher Freizeitparks und Freizeitunternehmer e. V., Vorwärts Verlag. 5. Parlamentarisches Skatturnier In Politik wie im Skat: Zahlen und Taktik verbinden 5000 Euro für Soldatenhilfswerk gespendet Berlin. Franz-Josef Hackert aus Berlin hatte alle Trümpfe in der Hand. Er gewann mit einem deutlichen Vorsprung vor dem Zweitplatzierten, dem ehemaligen MdB Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, das 5. Parlamentarische Skatturnier mit 1842 Punkten. Den Sonderpreis als beste Spielerin erhielt Veronika Hermes, die in der Gesamtwertung den dritten Platz belegte. Über 100 Besucher konnte die Schirmherrin Bundestagsvizepräsidentin Dr. h. c. Susanne Kastner am Dienstagabend zum 5. Parlamentarischen Skatturnier im Restaurant des Jakob-Kaiser-Hauses im Berliner Bundestag willkommen heißen. In ihrem Grußwort dankte sie den Spielerinnen und Spielern für ihren Einsatz und bekundete ihre Faszination am Skatspiel: „Klare Ansagen sind ebenso wichtig wie mutige Spielzüge, der Wille zu gewinnen ist genauso Spiel bestimmend wie die Freude am Sieg.“ Doch vor Spielbeginn musste zunächst die traditionelle Skattaufe vollzogen werden. Die vier parlamentarischen Skatpaten, die Bundestagsabgeordneten Gudrun Kopp (FDP), Jochen-Konrad Fromme (CDU/CSU) und Dr. Rainer Wend (SPD), leisteten vor zwei „Wenzeln“ aus der Skatstadt Altenburg den Schwur, immer fair zu spielen. Dann begann das Reizen und Stechen: Unter der Turnierleitung des Landesverbandes Berlin/Brandenburg des Deutschen Skatverbandes spielten rund 80 Teilnehmer aus Politik, Wirtschaft und Verbänden für einen guten Zweck. Veranstaltet und organisiert wurde das Turnier von der Automaten-Wirtschaftsverbände Info GmbH (AWI). Bester parlamentarischer Skatspieler

Autor	Beitrag
	Der CDU-Bundestagsabgeordnete Wilhelm Josef Sebastian erspielte sich in der Gesamtwertung den 18. Platz, war also der beste parlamentarische Skatspieler des Abends. Alljährlich gewinnt der höchstplatzierte Abgeordnete einen Fußballkicker, den er einer karitativen Einrichtung in seinem Wahlkreis spendet. Auch Wilhelm Josef Sebastian möchte diese Tradition weiterführen und den Kicker im rheinland-pfälzischen Kreis Ahrweiler aufstellen lassen. Daniel Scheidel, Wirtschaftsdezernent der Skatstadt Altenburg in Thüringen und Vertreter der Partnerstadt des Parlamentarischen Skatturniers, hatte aber noch einen Sonderpreis für den CDU-Politiker als Überraschung dabei: Die Stadt Altenburg lud Sebastian als Ehrengast zu einem Wochenende nach Altenburg ein. 5.000 Euro für das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr erspielt Wie auch in den vergangenen Jahren durfte die Schirmherrin des Turniers den Empfänger des Spielerlöses bestimmen, der sich u. a. aus 50 Euro Startgeld pro Teilnehmer zusammensetzt. Auf Wunsch der Bundestagsvizepräsidentin geht die Spende des diesjährigen Parlamentarischen Skatturniers in Höhe von 5000 Euro an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr. Zusammen mit AWI-Geschäftsführer Robert Hess überreichte sie den Spendenscheck vor Spielbeginn dem Geschäftsführer des Soldatenhilfswerks, Oberstleutnant a. D. Wilfried Hille. Gefunden unter: http://skat.awi-info.de/skat_im_bundestag.html ----- Quelle: Der gängige Lobbyismus im Bundestag – 20.09.2006 quote----- Original von gmg Nö ! Nix neues. Die bleiben bei der eingeschlagenen Richtung. Kann man ja alles nachlesen. Nur ein Spiel ? Suchtpolitischer Handlungsbedarf bei Geldspielgeräten Dokumentation des Fachgesprächs vom 09. 12. 2007 in Berlin Beteiligte: Christine Scheel, MdB Ilona Füchtenschnieder, Leiterin der Landesfachstelle Glücksspielsucht NRW Tobias Hayer, Diplom-Psychologe Jürgen Trümper, Arbeitskreis gegen Spielsucht Dirk Lamprecht, Geschäftsführer der AWI Professor Dr. Michael Adams, Uni Hamburg Dr. Harald Terpe, MdB Grüße -----

Autor	Beitrag
	Bundestagsdrucksache 16/11661 Prävention der Glücksspielsucht stärken ----- vom 21. 01. 2009 http://skat.awi-info.de/skat_im_bundestag.html ACHTUNG Bundesverwaltungsgericht Termin i. S. Vergnügungssteuer Leipzig Mündliche Verhandlung am 09.12.2009 um 10:00 BVerwG 9 C 12.08 (OVG Bautzen 5 A 237/08) BVerwG 9 C 13.08 (OVG Bautzen 5 A 265/08) Axel Figger & Partner GmbH - RA Brinker und Partner, Hamm - ./. Stadt Leipzig - RA Eisenmann, Wahle und Birk, Stuttgart "Die Klägerin, die in Leipzig zwei Spielhallen betreibt, wendet sich gegen die Erhebung von Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Geldgewinnmöglichkeit. Die Stadt hat in ihrer Satzung den Spieleinsatz als Bemessungsgrundlage festgelegt. Das Oberverwaltungsgericht hat die darauf gestützten Steuerbescheide wegen Verstoßes gegen das Grundgesetz aufgehoben. In dem Verfahren über die von der Stadt eingelegte Revision wird zu klären sein, ob der Charakter der Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer durch eine auf den Spieleinsatz bezogene Bemessungsgrundlage gewahrt wird." Quelle: BVerwG Man sieht sich in Leipzig :biggrin:
Carlo 16.12.2009 16:32	Bei der gemeinschaftsrechtswidrigen Erhebung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel sind sich die Automatenverbände und das Bundesfinanzministerium mal wieder einig! So erklärt der „Bererische Automaten Verband“ in der Dezember Ausgabe vom „Automaten Markt“ auf Seite 77: „Bei den jüngsten Verfahren Einzelner gegen die Umsatzsteuer gehen das Bundesfinanzministerium und dieBranchenverbände davon aus, dass die Umsatzsteuer bestätigt wird.“ :Zeigefinger: Solch eine Einigkeit erinnert stark an die Zeit vor dem EuGH-Urteil in Sachen Linnewerber. Was bedeutet „Verfahren Einzelner“? Es dürfte doch vielmehr so sein, dass sich „Einzelne“ für den Erhalt der Umsatzsteuer einsetzen und eine deutliche Mehrheit an Automatenaufsteller sich auf die unmittelbare Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift berufen. Was soll man von solch einen Verband halten, der seine Mitglieder an das Bundesfinanzministerium verkauft!? :weisnicht: :wut:

Autor	Beitrag
jasper 17.12.2009 09:35	quote----- Original von Carlo Bei der gemeinschaftsrechtswidrigen Erhebung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel sind sich die Automatenverbände und das Bundesfinanzministerium mal wieder einig! So erklärt der „Bererische Automaten Verband“ in der Dezember Ausgabe vom „Automaten Markt“ auf Seite 77: „Bei den jüngsten Verfahren Einzelner gegen die Umsatzsteuer gehen das Bundesfinanzministerium und die Branchenverbände davon aus, dass die Umsatzsteuer bestätigt wird.“ :Zeigefinger: Solch eine Einigkeit erinnert stark an die Zeit vor dem EuGH-Urteil in Sachen Linnewerber. Was bedeutet „Verfahren Einzelner“? Es dürfte doch vielmehr so sein, dass sich „Einzelne“ für den Erhalt der Umsatzsteuer einsetzen und eine deutliche Mehrheit an Automatenaufsteller sich auf die unmittelbare Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift berufen. Was soll man von solch einen Verband halten, der seine Mitglieder an das Bundesfinanzministerium verkauft!? :weisnicht::wut: ----- :moin: Carlo und was sagst Du dazu: Land senkt Spielbankabgabe auf 25% In Mecklenburg-Vorpommern müssen „kleine Casinos“ mit einem Bruttospielertrag von weniger als 500 000 Euro nur noch 25 Prozent als "Spielbankabgabe" (Konzessionsgebühr) abführen. Somit dürften die Einnahmen der Automatenaufsteller bereits durch die Vergnügungssteuer- und Umsatzsteuererhebung weit höher belastet werden als die Einnahmen der Spielbankbetreiber. Quellen: http://www.uavd.de/ http://www.nnn.de/artikel/article//land-nimmt-spielbanken-weniger-ab.html

Autor	Beitrag
Carlo 23.12.2009 14:56	In Hanau besteuert die Stadt die Bruttokasse ohne Wahlmöglichkeit mit zwölf Prozent. Damit ist Hanau die einzige Stadt in Hessen, die die Deckelung aufgehoben hat. Gegen diese Entscheidung führte der Hessischer Münzautomaten-Verband einen Prozess vor dem hessischen Verwaltungsgericht, verlor diesen aber. Quelle AM Deckelung ? Wo gibt es das denn :kopfkratz: „Wir haben versucht, der Stadt Frankfurt zu vermitteln, dass keine Prozesse zu erwarten sind, sollte die Wahlmöglichkeit gegeben sein“, unterstrich Verbands-Justiziar Horst Riemer laut AM. Wahlmöglichkeit ? Wo gibt es das denn :kopfkratz: Gerade in diesem Zusammenhang seien juristische Alleingänge von ehemaligen Verbandsmitgliedern sehr ärgerlich. Anhand eines Negativbeispiels aus der nordhessischen Praxis führte der Vorsitzende aus, dass sich solche Klagen als kontraproduktiv herausstellen würden. Folglich warb Wollenhaupt: „Wir wollen Ihnen nur aufzeigen, erst den Verband um Rat zu fragen, bevor Sie Prozesse führen.“ Quelle AM Einen Verband um Rat zu fragen, der die Umsatzsteuer seiner Mitglieder an das Bundesfinanzministerium verkauft? :kopfkratz:

Autor	Beitrag
Wilde Irene 01.01.2010 18:31	:gruessgott: Zur Vergnügungssteuer: Wer bekommt die Einnahmen und mit welcher Begründung Wir haben Bundesweit einen Gewinn von maximal 5% Warum bezahlt die Spielbank Stuttgart keine Vergnügungssteuer Wie verhält sich der Finanzausgleich mit dem Bund Kirchensteuer entfällt Einkommensteuer entfällt Gewerbsteuer entfällt Auflagen können nicht mehr erfüllt werden Bestandsgeräteaufsteller die seit Jahren Aufstellen werden bestraft Eine Gewinnabsicht wird unterbunden und es wird zu einer gesetzlich verbotenen Liebhaberei Es werden tausende Verfahren an deutschen Gerichten geführt. Die hohe Zahl der Geräte ist die Folge von dem Verbot der Fun Games diese wurden durch Glücksspielautomaten ersetzt Die Industrieaufstellung wird wachsen weil sie die Automaten verkauft und damit hohe Gewinne erzielt werden Diese Gewinne gehen ins Ausland (Österreich)wie bei der Autoindustrie die Abfrackprämie (Asien) Das Oligopol wird massiv verletzt Warum sieht die Politik bei diesem Wahnsinn weg Die Marktregeln werden abgestellt Der Berufstand der seit 50 Jahren existiert wird ausgelöscht Folgen Das Geschäft wird zum Schattengeschäft Die innere Sicherheit wird gefährdet Oligopol ist wenn Die Herstellung der Geräte und ihre Elektronik Der Verkauf Die Finanzierung Die Aufstellung In einer Hand sind Idee Es werden nur Neuaufstellungen besteuert Es werden die Geräte beim Verkauf einmalig besteuert Die Einnahmen gehen an die Suchtbekämpfung :danke:
tapier 01.01.2010 22:06	In Gelsenkirchen, Herne und Recklinghausen kassiert die Stadt 14% der Bruttokasse, keine Dekelung, kein Unterschied zwischen Gastronomie und Spielhalle. Die einzige Möglichkeit eine Deckelung zu schaffen, ist den entsprechenden Monatsausdruck "zu verlieren", dann wird die Bruttokasse geschätz auf 720.-€ in der Gastronomie und 1800.- in der Spielhalle. Es wird höchste Zeit das das Land den Kommunen endlich mal eine Grenze setzt.

Autor	Beitrag
Zeus 02.01.2010 09:59	Ein frohes neues Jahr wünsche ich euch allen! Ich gehe davon aus, dass das selbe Procedere stattfinden wird, wie wir es mit der damaligen Faktorregelung auf die Bruttokasse für die Mehrwertsteuer und mit der Pauschalbesteuerung der GSG für die Vergnügungssteuer hatten. Die Steuern werden solange erhöht, bis die Grenze erreicht wird, an der die einzelnen Aufsteller klagen müssen um Ihre Existenz zu sichern, falls sie überhaupt noch finanziell dazu in der Lage sind den Klageweg durchzuhalten... Nur bin ich mal gespannt, wie z.B. die Lenkungswirkung und damit die Eindämmung der Automatenflut, die oft als Begründung für sehr hoch angesetzte Vergnügungssteuern herangezogen wurde, in der heutigen Zeit vor dem Hintegrund der Flut der neuen, von den selben Kommunen bewilligten, Mehrfachkonzessionen zu verantworten ist... Gruß Zeus
hansi 07.02.2010 08:59	Umsatzsteuer auf Glücksspiel am Donnerstag dem 04.03.2010 um 09:30 Uhr nun zum 3. Mal vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Quelle: http://www.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=332&Itemid=60 Und eine passende Frage: „Wie ein Automatenaufsteller (als Leistungsgeber) seine Leistung (das Spiel an einem Glücksspielspielgerät) gegenüber seiner Kundschaft (dem Spieler bzw. Leistungsempfänger) in der Weise wie es jeder andere umsatzsteuerpflichtige Gewerbetreibende kann, in Rechnung stellen kann, dass der Leistungsempfänger über sein für die Leistung bezahltes Entgelt eine Rechnung/Quittung mit der gesondert ausgeworfenen anteiligen Umsatzsteuer erhält, insbesondere dann, wenn der Spielergewinn (Differenz aus Geldgewinn und Geldeinsatz) höher ist als der Spielerverlust (Differenz aus Geldeinsatz und Geldgewinn) und es somit für den Automatenaufsteller (als Leistungsgeber) zu einem „Negativumsatz“ kommt?“ (vgl. §§ 10 (1) S. 2, 14-14c UStG sowie den §§ 31-35 UStDV) Es bleibt zunächst die Hoffnung, dass nun beim 3. Mal alles sauber abläuft und das Verfahren nicht wieder durch die Lobbyarbeit der umsatzsteuerpflichtigen Automatenindustrie und deren Verbände im Sinne des politischen Willens beeinflusst wird.

Autor	Beitrag
Carlo 07.02.2010 15:22	Ich muss Dich leider enttäuschen, wie es schein wird auch das 3. EuGH- Verfahren nicht "sauber" ablaufen!! :schimpf: quote----- Original von Carlo Bei der gemeinschaftsrechtswidrigen Erhebung von Umsatzsteuer auf Umsätze aus dem Betrieb von Glücksspiel sind sich die Automatenverbände und das Bundesfinanzministerium mal wieder einig! So erklärt der „Bayerische Automaten Verband“ in der Dezember Ausgabe vom „Automaten Markt“ auf Seite 77: „Bei den jüngsten Verfahren Einzelner gegen die Umsatzsteuer gehen das Bundesfinanzministerium und die Branchenverbände davon aus, dass die Umsatzsteuer bestätigt wird.“ :Zeigefinger: Solch eine Einigkeit erinnert stark an die Zeit vor dem EuGH-Urteil in Sachen Linnewerber. Was bedeutet „Verfahren Einzelner“? Es dürfte doch vielmehr so sein, dass sich „Einzelne“ für den Erhalt der Umsatzsteuer einsetzen und eine deutliche Mehrheit an Automatenaufsteller sich auf die unmittelbare Wirkung der gemeinschaftsrechtlichen Umsatzsteuerbefreiungsvorschrift berufen. Was soll man von solch einen Verband halten, der seine Mitglieder an das Bundesfinanzministerium verkauft!? :weisnicht: :wut: -----

Autor	Beitrag
jasper 08.02.2010 08:43	quote----- Original von hansj Umsatzsteuer auf Glücksspiel am Donnerstag dem 04.03.2010 um 09:30 Uhr nun zum 3. Mal vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) Quelle: http://www.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=332&Itemid=60 Und eine passende Frage: „Wie ein Automatenaufsteller (als Leistungsgeber) seine Leistung (das Spiel an einem Glücksspielspielgerät) gegenüber seiner Kundschaft (dem Spieler bzw. Leistungsempfänger) in der Weise wie es jeder andere umsatzsteuerpflichtige Gewerbetreibende kann, in Rechnung stellen kann, dass der Leistungsempfänger über sein für die Leistung bezahltes Entgelt eine Rechnung/Quittung mit der gesondert ausgeworfenen anteiligen Umsatzsteuer erhält, insbesondere dann, wenn der Spielergewinn (Differenz aus Geldgewinn und Geldeinsatz) höher ist als der Spielerverlust (Differenz aus Geldeinsatz und Geldgewinn) und es somit für den Automatenaufsteller (als Leistungsgeber) zu einem „Negativumsatz“ kommt?“ (vgl. §§ 10 (1) S. 2, 14-14c UStG sowie den §§ 31-35 UStDV) Es bleibt zunächst die Hoffnung, dass nun beim 3. Mal alles sauber abläuft und das Verfahren nicht wieder durch die Lobbyarbeit der umsatzsteuerpflichtigen Automatenindustrie und deren Verbände im Sinne des politischen Willens beeinflusst wird. ----- Sicherlich werden da wieder einige versuchen das Verfahren in die andere Richtung zu lenken. Ich meine aber, dass gerade nach den bekannten Vorgeschichten der beiden anderen Verfahren der EuGH ganz genau darauf achten wird wer was wie vortragen wird. Bereits die Vorlagefragen lassen den politischen Willen und den der "Umsatzsteuerbefürworter" erkennen. Fakt ist doch: Dass sich die Umsätze aus Glücksspiel nicht „umsatzbesteuern“ lassen. Fakt ist doch: Dass genau aus diesem Grund die Spielbankbetreiber von der finanziellen Belastung durch die Umsatzsteuer befreit sind. Fakt ist doch: Dass am 04.03.2010 die Karten auf den Tisch gelegt werden müssen!

Autor	Beitrag
Schadulke 27.02.2010 08:56	Zur Info: Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mit Urteil vom 13.01.2010, Az. 5 A 1794/09, erneut bestätigt, dass die elektronisch gezählte Bruttokasse den mit der Spielapparatesteuern besteuerten Aufwand des Spielers weitgehend wirklichkeitsgerecht erfasst. Eventuelle Ungenauigkeiten, die sich bei einem einzelnen betrachteten Spiel erheblich auswirken können, gleichen sich durch die Gesamtheit der Spiele innerhalb des Bemessungszeitraumes weitgehend aus. In der Vorinstanz hatte das Verwaltungsgericht Gießen mit Entscheidung vom 18.02.2009, Az. 8 K 2044/06.GI, geurteilt, dass die Bruttokasse als Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis nicht korrekt, sondern nur verfälscht wiedergibt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Bruttokasse der Bemessung der Spielapparatesteuern nicht zugrunde gelegt werden darf, weil mit dem Spieleinsatz für die Anzahl der durchgeführten Spiele ein Maßstab vorhanden ist, der den Vergnügungsaufwand realitätsgerecht erfasst. Diese Rechtsauffassung wurde vom VGH nicht geteilt. Nach Ansicht des VGH stellt der Maßstab der elektronisch gezählten Bruttokasse (zzgl. Röhrenentnahmen, abzgl. Röhrenauffüllung, Falsch- und Fehlgeld) nicht auf den jeweiligen Aufwand eines konkreten Spiels, sondern auf den Gesamtaufwand innerhalb des Besteuerungszeitraums ab. Bei Betrachtung der Gesamtheit der Spiele halten sich eventuelle Ungenauigkeiten durch Einwürfe aus Fehl-, Falsch-, Prüf- und Wechselgeld im Rahmen der zulässigen Pauschalierung und gleichen sich auch auf längere Zeit betrachtet aus. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Es wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt. http://www.baberlin.de/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=985&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=5ac002957f Grüße, Gerd Schadulke
Carlo 28.02.2010 16:26	Wer solch ein Urteil veröffentliche, der muß es ja ganz besonders gut mit den Automaten aufstellern meinen! Es bedarf schon einer ganz großen Portion Fantasie, eine Steuer wie die "Vergnügungssteuer" als "Aufwandsteuer" darstellen zu wollen. Eine echte Aufwandssteuer ist für mich die Zeitwohnungssteuer und die Hundesteuer. In beiden Fällen werden die Aufwendungen für Halten von Gebrauchsgegenständen besteuert. In beiden Fällen erfährt der Steuerpflichtige von seiner Steuerschuld per Bescheid. Im Fall der sog. Vergnügungssteuer erfährt der Spieler jedoch nicht, dass er zur Verfügungssteuer herangezogen wird. - Wie da die sog. "Lenkungswirkung" einsetzen soll bleibt ein Rätsel Kompetenzrechtliche Grundlage für die Aufwandsteuer ist Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz, wonach die Länder „Aufwandsteuern“ erheben können. Diese Gesetzgebungskompetenz haben fast alle Länder den Gemeinden übertragen. Wenn jetzt die Länder selbst Glücksspielgeräte in ihren Spielbanken betreiben, warum ist dieser "Aufwand" vergnügungssteuerfrei und derselbe Aufwand in Spielhallen innerhalb der Gemeindefinzen der Länder vergnügungssteuerpflichtig? In beiden Fällen ist der Steuersachverhalt identisch!

Autor	Beitrag
jasper 01.03.2010 06:59	quote----- Original von Carlo Wenn jetzt die Länder selbst Glücksspielgeräte in Ihren Spielbanken betreiben, warum ist dieser "Aufwand" vergnügungssteuerfrei und derselbe Aufwand in Spielhallen innerhalb der Geineinden der Länder vergnügungssteuerpflichtig? In beiden Fällen ist der Steuersachverhalt identisch! ----- Bei der Umsatzsteuer wurde der Gleichheitsgrundsatz durch ein EuGH- Urteil hergestellt! Leider hat der EuGH nichts mit der Vergnügungssteuer zu tun. Wer bezahlt eigentlich die Richter vom Verwaltungsgericht?
Schadulke 07.05.2010 08:19	Hallo, anbei der Link zur täglichen Glosse aus dem Manager Magazin. Heutiges Thema: Die Glücksspielförderpläne der FDP. http://www.manager-magazin.de/unternehmen/amendedestages/0,2828,693347,00.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
prochnau 07.05.2010 17:42	Finde ich gut :biggrin: Besonders "...ein Doppelbesteuerungsabkommen für zweiarmige Banditen (Investmentbanker, Fußballschiedsrichter etcetera) könnte sich als fiskalischer Scoop erweisen."

Autor	Beitrag
Carlo 11.05.2010 19:22	AM ZITAT: NRW-Vize Pinkwart für Deckelung der Vergnügungssteuern Professor Dr. Andreas Pinkwart kritisiert die aktuelle Situation in puncto Vergnügungssteuern. Eine politisch vernünftige Deckelung ist notwendig, insbesondere im Hinblick auf die Planungssicherheit der vielen mittelständischen Automatenunternehmen – das forderte der Innovationsminister und stellvertretende Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen während seines Grußwortes auf der Jahreshauptversammlung des Deutschen Automaten-Verbandes in der Essener Philharmonie. „Damit Sie mit Ihren verantwortungsvoll geführten Unternehmen Ihre wirtschaftliche Leistung entwickeln und die Bedürfnisse Ihrer Spielgäste erfüllen können“, so Professor Dr. Pinkwart. Der Vize-Landesvater machte deutlich: „Bei aller wünschenswerten Autonomie der Kommunen müssen wir auch über die Grenzen von Autonomie reden.“ Steuern dürften nicht willkürlich erhoben werden, wichtig sei vielmehr eine von Vernunft geleitete Politik. „Wir brauchen Vorfahrt für Bildung, Innovation und Wachstum statt Blockadedenken.“ Der liberale Politiker kritisierte die immer noch hier und da anzutreffenden „reflexartigen Vorbehalte“ gegenüber der Unterhaltungsautomatenwirtschaft. Zuletzt habe er diese Vorbehalte in der politischen Auseinandersetzung um gleiche Sperrzeiten für gastronomische Betriebe und Spielstätten erlebt. „Es wurden ideologische statt sachliche, vernünftige Begründungen geliefert.“ Überhaupt habe sich in Deutschland eine Haltung breit gemacht, stets nach Steuererhöhungen zu rufen anstatt die Einsparpotenziale zu nutzen (ausführlicher Bericht über die einstündige Rede von Professor Dr. Andreas Pinkwart in der AutomatenMarkt-Mai-Ausgabe). Der in seinem Amt mit 100 Prozent der Stimmen bestätigte DAV-Vorsitzende Karl Besse dankte dem hohen politischen Gast mit herzlichen Worten: „Sie waren und Sie sind ein Hoffnungsträger für uns. Wir brauchen Ihren politischen Sachverstand, Ihr Wohlwollen und Ihre Hilfe für die anstehenden politischen Lösungen.“ Quelle AM Eine politisch vernünftige Deckelung ist notwendig, so Pinkwart! „Deckelung“ würde wieder eine Stückzahlbesteuerung bedeuten und die ist Verfassungswidrig! Oder meinte Pinkwart eine „Deckelung“ der prozentualen Höhe? Dann aber bitte auch für die Spielbankbetreiber!! Solch ein Auftritt von Pinkwart passt doch wunderbar in diese politische Landschaft: http://www.indymedia-letzebuerg.net

Autor	Beitrag
tapier 11.05.2010 19:55	Eine Deckelung wäre ein Anfang. Wenn die max. VgSt. pro Gerät und Monat auf Höhe der alten Stückzahlenregelung lauten würde, wären die Einnahmen für die Aufsteller wieder kalkulierbar.
Meike 12.05.2010 05:36	Hallo Tapier, nur zur Erinnerung. Es gab Kommunen, die "ihren" Aufstellern diese Möglichkeit der Kalkulierbarkeit der Vergnügungssteuer geben wollten, in denen sie diesen die Vergnügungssteuergrundlage frei stellten, d.h. die Aufsteller durften wählen, ob es nach dem Stückzahlmaßstab oder Saldo mit Vorlage der Kassenstreifen besteuert. Da denkt Kommune also, sie kommen den Aufstellern entgegen und werden mit einem Klageverfahren "belohnt". Die Kommune hatte verloren, da das Gericht urteilte, dass in einer Steuersatzung eine einheitliche Besteuerungsgrundlage vorgegeben sein muss. Die Satzung musste geändert werden und das Entgegenkommen der Stadt kostete diese viel Geld. Das ist eine Erfahrung von vielen. Warum sollten Kommunen dann nochmal Entgegenkommen zeigen? Hallo Carlo, die Charaktereigenschaften werden doch im Rahmen der aktuellen Neubildung der Landesregierung in NRW sehr schön deutlich. Da schafft es die FDP nur nach einem wirklich unvergleichlichen Buhlen um Zweitstimmen der CDU, dass sie etwas besser da steht als die Linken, sonst wären sie wahrscheinlich sogar unter die 5%-Hürde gerutscht und dann bemühen sie sich gegen den, von dem sie vorher die Stimmen "abgestaubt" haben, um die Regierungsbildung. Es gibt "Partner" auf deren Meinungsäußerungen man vielleicht keine Kredite zu Neugründungen aufnehmen sollte. Gruß Meike
Esteka 12.05.2010 08:32	quote----- Original von Meike die Aufsteller durften wählen ----- Schöner Tippfehler :)

Autor	Beitrag
Schadulke 14.05.2010 07:41	Hallo, in Freiburg hat man sich zumindest nicht gerade für eine Abschaffung der Vergnügungssteuer ausgesprochen - im Gegenteil. Dort muss die Branche nun das Doppelte abdrücken und hat den Steuersatz auf 15% angehoben. Interessant ist, dass bereits vor der Erhöhung 30 Anträge auf neue Spielhallen vorlagen, was wohl als Indiz für die Lukrativität des Geschäfts gedeutet werden kann. http://www.badische-zeitung.de/freiburg/pech-fuer-die-gluecksspielbranche--31009101.html Viele Grüße, Gerd Schadulke
anders 14.05.2010 19:02	quote----- Original von Schadulke Interessant ist, dass bereits vor der Erhöhung 30 Anträge auf neue Spielhallen vorlagen, was wohl als Indiz für die Lukrativität des Geschäfts gedeutet werden kann. http://www.badische-zeitung.de/freiburg/pech-fuer-die-gluecksspielbranche--31009101.html Viele Grüße, Gerd Schadulke ----- @Schadulke, das ist doch nur die freie Marktwirtschaft und der Kampf um das Überleben gegen die staatlich geförderten Monopolisten. In der Zukunft kann es nur noch eine Steuerart geben. Der EuGH bearbeitet doch gerade den Hinweis Vergnügungssteuer oder Mehrwertsteuer.

Autor	Beitrag
jochen B. 24.05.2010 17:07	quote----- Original von anders @Schadulke, das ist doch nur die freie Marktwirtschaft und der Kampf um das Überleben gegen die staatlich geförderten Monopolisten. In der Zukunft kann es nur noch eine Steuerart geben. Der EuGH bearbeitet doch gerade den Hinweis Vergnügungssteuer oder Mehrwertsteuer. ----- :respekt: :applaus: Umsatzsteuer auf Glücksspielumsätze: http://www.schlussantrge_11.03.2010.pdf Vergnügungssteuer auf Glücksspielumsätze: http://www.index.php_content.pdf
anders 24.05.2010 20:07	Geltendes Recht und rechtswidrige Auslegung voll erkannt und benannt. Den UAVD-Hinweisen kann man einfach nur noch wenig bis nichts hinzufügen. Hier noch einmal ein Zitat zum Generalanwalt Yves Bot aus dem: SCHLUSSANTRAG DES GENERALANWALTS YVES BOT vom 11. März 2010 Randnummer 44: Ich verstehe diese Bestimmungen dahin, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, jedes Glücksspiel entweder einer Sonderabgabe oder der Mehrwertsteuer zu unterwerfen. Aus dem Schlussantrag unter: http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de&alljur=alljur&jurcdj=jurcdj&jurtpi=jurtpi&jurtfp=jurtfp&numaff=C-58/09&nomusuel=&docnodecision=docnodecision&allcommjo=allcommjo&affint=affint&affclose=affclose&alldocrec=alldocrec&docor=docor&docav=docav&docsom=docso m&docinf=docinf&alldocnorec=alldocnorec&docnoor=docnoor&radtypeord=on&newfo rm=newform&docj=docj&docop=docop&docnoj=docnoj&typeord=ALL&domaine=&mo ts=&resmax=100&Submit=Rechercher Hieraus ergeben sich einige weitere Fragen: 1. „War der Generalanwalt Yves Bot in dem Fall Leo-Libera GmbH gegen Finanzamt Buchholz i. d. N. -EuGH- Aktenzeichen: C-58/09- einfach überfordert?“ 2. „Kann man dem Schlussantrag des Generalanwalts Yves Bot vom 11.03.2010 nicht auch entnehmen, dass es sich hierbei möglicherweise nur um eine Lobbyerklärung handelt?“

- GAUSELMANN.mit.finanziellen.Mitteln.pdf 98 KB
- Intervention bei pahologischem Glücksspiel.pdf 38 KB
- Krumsiek i.S. Linneweber_18.06.02.pdf 59,46 KB
- Wer ist Krumsiek_Rückblick.pdf 13,45 KB

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH